

Vorbericht

zum Haushaltsbuch der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2017

Gliederung

Vorbericht	25
1 Ausgangslage für den Haushalt 2017	27
1.1 Allgemeine Einordnung.....	27
1.2 Haushalt 2017 mit knapp 2,5 Mio. € Defizit nur fiktiv ausgeglichen	28
1.3 Haushalt 2016: Gewerbesteueransatz erreicht.....	29
2 Grundsätzliche Hinweise zum Haushalt 2017	29
2.1 Neuigkeiten im Haushaltsaufstellungsverfahren	29
2.2 Das Haushaltsberatungsverfahren	30
3 Gesamtergebnisplan und Teilergebnispläne	31
3.1 Das Überschussbudget des Fachbereichs Finanzen und Controlling (Zentralhaushalt).....	31
3.1.1 Entwicklung der Grundsteuererträge	33
3.1.2 Entwicklung von Gewerbesteuererträgen und Gewerbesteuerumlage...	34
3.1.3 Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	35
3.1.4 Entwicklung der Schlüsselzuweisungen	35
3.1.5 Kreisumlage und Zahlung an den Kreis bezüglich der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II.....	36
3.1.6 Entwicklung der Zinslasten für Investitionskredite	38
3.2 Die Zuschussbudgets der Fachbereiche	39
3.2.1 Allgemeines.....	39
3.2.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen sehr deutlich	40
3.2.3 Bewertungsvereinfachung: Bildung von Festwerten.....	42
3.2.4 Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern	42
4 Gesamtfinanzplan und Teilfinanzpläne	43
4.1 Rahmenbedingungen und Planung für 2017	43
4.2 Investitionen und Zuweisungen	44
4.2.1 Die wichtigsten Investitionen und Zuweisungen im Überblick	44
4.2.2 Verpflichtungsermächtigungen: Auszahlungen erst in späteren Jahren.	46
4.2.3 Sanierung der Schulinfrastruktur.....	47

4.2.3.1	Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“	47
4.2.3.2	Digitalpakt des Bundes.....	48
4.2.3.3	Sanierung und Umbau des Schulzentrums	48
4.2.3.4	Sanierung und Erweiterung der Kreuzschule	49
4.2.3.5	Sanierung und Erweiterung der ehemaligen Jakobischule.....	49
4.2.4	Strukturförderung: Das Berkel-Projekt Innenstadt (UrbaneBERKEL) und die Regionale 2016	49
4.2.5	Abruf der Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz	51
4.3	Vermögen und Schulden der Stadt.....	51
4.4	Aufnahme von Krediten für Investitionen im Jahr 2017	52
4.5	Kassenlage und Liquiditätssteuerung	53
5	Analyse der haushaltswirtschaftlichen Daten im interkommunalen Vergleich: Das NKF-Kennzahlenset NRW	53
5.1	Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation	54
5.1.1	Aufwandsdeckungsgrad	54
5.1.2	Fehlbetragsquote	54
5.2	Kennzahlen zur Vermögenslage.....	55
5.2.1	Abschreibungsintensität	55
5.2.2	Drittfinanzierungsquote	55
5.2.3	Investitionsquote	56
5.3	Kennzahl zur Finanzlage	57
5.3.1	Zinslastquote	57
5.4	Aufwands- und Ertragskennzahlen	57
5.4.1	Netto-Steuerquote	57
5.4.2	Zuwendungsquote	58
5.4.3	Personalintensität.....	59
5.4.4	Sach- und Dienstleistungsintensität	59
5.4.5	Transferaufwandsquote.....	59
6	Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2020	60
6.1	Ergebnisplanung.....	60
6.2	Finanzplanung	60
7	Zusammenfassung	60

1 Ausgangslage für den Haushalt 2017

1.1 Allgemeine Einordnung

In Coesfeld sind in den vergangenen Jahren viele Projekte umgesetzt worden. Viele Gebäude wurden saniert und energetisch auf den aktuellen Stand gebracht. Im Schul- und Verkehrsinfrastrukturbereich stehen jedoch jetzt noch weitere erhebliche Investitionen, wie beispielsweise die Sanierung des Schulzentrums, an. Daher ist es gut, dass die städtischen Haushalte in den vergangenen Jahren nicht durch Eigenkapitalverzehr finanziert wurden, sondern sich im Durchschnitt selbst getragen haben. Dabei konnten im Mittel kleinere Überschüsse erwirtschaftet werden, die auch notwendig sind, um gut gerüstet zu sein für die kommenden Aufgaben einer nun wieder wachsenden Stadt, die als Mittelzentrum fungiert.

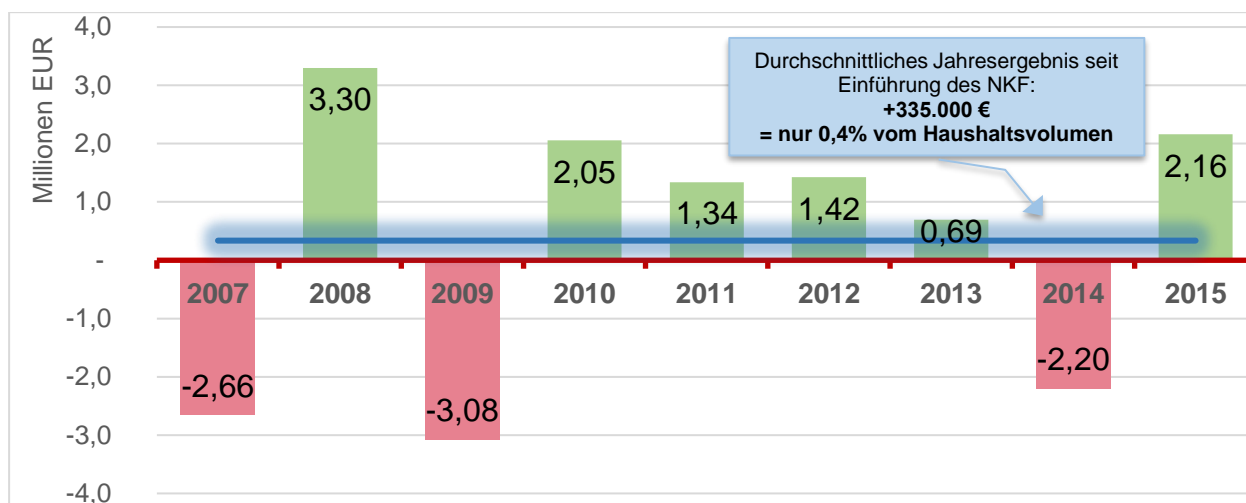


Abbildung 1: Jahresergebnisse der Jahre 2007 bis 2015

Die vorstehende Grafik zeigt die Jahresergebnisse der Jahre 2007 bis 2015. Durchschnittlich wurde ein positives Jahresergebnis von rund 335.000 € erwirtschaftet. Dies entspricht lediglich etwa 0,4 Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Jahres 2016. Das vom Gesetzgeber gewollte Ziel ausgeglichener Haushalte wurde somit erreicht. Zudem bieten die im Mittel leicht im Plus abgeschlossenen Haushalte kleine Reserven für die jetzt kommenden Aufgaben.

Der passende Zeitpunkt für die Umsetzung von Maßnahmen, zu dem auch eine optimale Finanzierungsmöglichkeit gefunden werden kann, ist nicht immer durch die Stadt beeinflussbar. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Fördertöpfen und -programmen, über deren volkswirtschaftliche Sinnhaftigkeit durchaus politisch diskutiert werden kann. Aufgabe der Lokalpolitik und der Verwaltung sollte es aber sein, diese Möglichkeiten im Sinne der Bürger der Stadt bestmöglich zu nutzen und die Maßnahmen auch zeitlich auf diese sich bietenden Chancen abzustimmen.

Beispielsweise wird das Land die Kommunen durch das Projekt „Gute Schule 2020“ fördern, indem es in Zusammenarbeit mit der NRW.BANK aus Sicht der Gemeinden rückzahlungsfreie Kredite ausreicht, die für Investitionen, aber auch für sämtliche Sanierungsarbeiten an Schulen genutzt werden können. Für die Stadt Coesfeld ist mit einem Fördervolumen von rund 2,5 Mio. € zu rechnen, welches sich gleichmäßig auf die Jahre 2017 bis 2020 verteilt (vergleiche Kapitel ► 4.2.3.1 unten). Die jetzt anstehenden Investitionen können daher zu einem kleinen Teil auch hierüber finanziert werden.

Die Haushaltssatzung 2017 sieht unveränderte Realsteuerhebesätze vor. Bei den durchschnittlich leichten Jahresüberschüssen der vergangenen Jahre ist zu berücksichtigen,

dass für die künftigen Investitionen und die Verkehrs- und Schulinfrastruktur erhebliche Mittel benötigt werden. Zudem sind weiterhin noch Altschulden von rund 20 Mio. € abzutragen. Ferner weisen die den Pensionsrückstellungen gegenüberstehenden Finanzanlagen noch keinen ausreichenden Stand auf, um die zukünftigen Belastungen tragen zu können. Die im Vergleich zum direkten Umland höheren Realsteuerhebesätze geben somit den tatsächlichen Finanzbedarf der Stadt Coesfeld ehrlich wieder und sind nicht auf eine Finanzierung des Haushaltes aus der Substanz heraus ausgerichtet. Die Verwaltung steht weiterhin hinter der Feststellung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) aus dem Jahre 2015, nach der die Anhebungen der Realsteuerhebesätze richtig und notwendig gewesen sind.

Rund 630.000 € Zinsaufwendungen für Investitionskredite der Stadt sieht der Haushaltsplan 2017 vor. Dieser Betrag konnte auch durch das niedrige Zinsniveau in den letzten Jahren mehr als halbiert werden. Dennoch belasten diese Zinszahlungen jährlich aufs Neue den städtischen Haushalt und können beispielsweise nicht für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur genutzt werden. Ein Ziel der Haushaltsplanung ist es daher, die jährlichen Zinszahlungen weiter zu verringern. Dies ist im Jahr 2017 möglich, da relativ hoch verzinsten Kredite mit einer Restschuld von rund 4,5 Mio. € zur Umschuldung anstehen. Bei einer Umschuldung ist aber nur eine Kreditaufnahme zu Marktkonditionen möglich, so dass weiterhin Zinsen, wenn auch reduzierte, anfallen. Durch die derzeit gute Liquiditätslage wird es jedoch möglich sein, diese Altkredite vollständig zu tilgen. Der sich in den Folgejahren und -jahren abzeichnende Liquiditätsbedarf insbesondere im Schulinfrastrukturbereich soll dann aus einer Kombination aus angesparten Eigenmitteln, Schulpauschale, Förderzuwendungen und Förderkrediten gedeckt werden. Diese wirtschaftliche Vorgehensweise ist aber nur möglich, weil die Stadt in der Vergangenheit Vorsorge betrieben und die Liquidität auf einem angemessenen Stand gehalten hat. Nur so lassen sich nun Altschulden tilgen und der Zinsaufwand weiter deutlich senken (vergleiche auch ► Abbildung 15 in Kapitel ► 4.3 unten).

1.2 Haushalt 2017 mit knapp 2,5 Mio. € Defizit nur fiktiv ausgeglichen

Das Defizit im Gesamtergebnisplan des vorliegenden Haushalts 2017 beträgt rund 2,472 Mio. €. Hinzu kommen später eventuell im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 zu bildende Ermächtigungsübertragungen, die das Budget des Jahres 2017 belasten werden.

Für die Folgejahre werden ebenfalls Defizite zwischen 2,4 Mio. € und 4,1 Mio. € prognostiziert. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass sich beispielsweise die Entwicklung der Gewerbesteuer nie genau vorhersehen lässt und sich im Jahresverlauf deutliche Abweichungen von den Plandaten ergeben können.

Nach dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 verfügt die Ausgleichsrücklage zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 über einen Anfangsbestand von rund 16,3 Mio. €. Nach aktuellen Erkenntnissen dürfte die Höhe nach Durchführung der Jahresabschlussarbeiten 2016 Anfang 2017 dann bei rund 15,3 Mio. € liegen, wobei sich allerdings noch einige Unwägbarkeiten hinsichtlich der dann gegebenenfalls zu bildenden Instandhaltungsrückstellungen für das Schulzentrum ergeben.

Ein Bestand in der voraussichtlichen Höhe reicht aber aus, das laut Haushalt 2017 geplante Defizit von knapp 2,5 Mio. € abzudecken. Somit gilt der städtische Haushalt auch 2017 als ausgeglichen (fiktiver Haushaltsausgleich durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage). Der Bestand der Ausgleichsrücklage würde nach heutigem Stand auch ausreichen, die prognostizierten Defizite der Jahre 2018 bis 2020 auszugleichen. Dies

stellt eine Verbesserung gegenüber der Prognose des Vorjahres dar und bestätigt die Ziele der bisherigen Haushaltsplanung.

Die Abdeckung von Haushaltsdefiziten durch die Ausgleichsrücklage bedeutet, dass Eigenkapital verzehrt wird. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Eigenkapitals wird ergänzend auf die Übersicht „Voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals“ (siehe Anlage zum Haushaltsbuch) verwiesen. Es muss weiterhin wie im Durchschnitt der Vorjahre gelingen, Erträge und Aufwendungen in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen und Eigenkapitalverzehr zu vermeiden.

1.3 Haushalt 2016: Gewerbesteueransatz erreicht

Bevor wir uns im Detail dem Haushaltsjahr 2017 zuwenden, soll die Entwicklung im Haushaltsjahr 2016, speziell im Ergebnisplan, kurz beleuchtet werden. Der Ergebnisplan mit einem Fehlbedarf von 4,8 Mio. € (fortgeschriebene Ansätze, also einschließlich aus 2015 übertragener Ermächtigungen) dürfte nach den heutigen Erkenntnissen per Saldo voraussichtlich besser als erwartet abgewickelt und abgeschlossen werden.

Der Gewerbesteueransatz von 14 Mio. € wird erfreulicherweise nach derzeitiger Prognose um rund 2,5 Mio. € überschritten. Im gleichen Jahr sind jedoch auch höhere Gewerbesteuerumlagen von insgesamt rund 680.000 € an das Land NRW abzuführen. Bei den Grundsteuern ist mit einem Zuwachs von rund 275.000 € zu rechnen. Dies spiegelt die wachsende Bautätigkeit der jüngsten Vergangenheit in der Kreisstadt wieder.

Die Verbesserungen im Überschussbudget „Zentralhaushalt“ können somit einen Teil der Verschlechterungen in den Zuschussbudgets (die voraussichtlich wiederum durch Übertragungen von Ermächtigungen in das Folgejahr auch Verbesserungen erfahren) auffangen.

2 Grundsätzliche Hinweise zum Haushalt 2017

2.1 Neuigkeiten im Haushaltsaufstellungsverfahren

Ab der Planung des Haushaltsjahres 2017 werden einige Veränderungen eingeführt. Diese dienen der weiteren Erhöhung der Transparenz und sollen zur Übersichtlichkeit beitragen.

So enthält das Haushaltsbuch erstmalig ein Stichwortverzeichnis, in dem die Leistungen der Stadt, aber auch alle wesentlichen Investitionen aufgelistet sind. Über die Produktnummer lassen sich die entsprechenden Fundstellen dann schneller auffinden.

Die einzelnen Investitionen sind jetzt in den Teilfinanzplänen ausführlicher dargestellt. Durch den Abdruck der Investitions-codes lassen sich einzelne Investitionen einfacher voneinander unterscheiden und sind besser auffindbar. Im diesem Vorbericht findet sich im Kapitel ► 4.2 unten eine Auflistung der wesentlichen Investitionen, welche jeweils auf die Darstellungen in den Teilfinanzplänen und die Investitions-codes verweist.

Im Budget 20 (Finanzen und Controlling) finden sich jetzt zu den einzelnen Positionen der Teilergebnispläne ebenfalls Erläuterungen.

In Zukunft soll das digitale Arbeiten weiter erleichtert werden. So enthalten Bestandteile des Haushaltsbuches wie beispielsweise dieser Vorbericht elektronische Lesezeichen, mit Hilfe derer leicht in langen Dokumenten navigiert werden kann. Alle Querverweise innerhalb eines Dokumentes sind elektronisch verlinkt, mit einem Pfeil (►) gekennzeichnet und können somit durch Mausklick oder Antippen direkt angesteuert werden.

Tabellen sind nun nicht mehr als Grafik eingefügt, sondern werden über ein durch Volltextsuche durchsuchbares Format bereitgestellt. In den Teilplänen werden alle Zeilen, die ausschließlich Nullwerte enthalten, nicht mehr dargestellt. So sind die einzelnen Tabellen in vielen Fällen deutlich kürzer und lassen sich komfortabler am PC-Bildschirm oder Tablet-Computer anzeigen. Im Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan sind aber immer alle Zeilen sichtbar.

2.2 Das Haushaltsberatungsverfahren

Die Verabschiedung des Haushalts 2017 durch den Rat der Stadt Coesfeld erfolgte in der Sitzung am 22. Dezember 2016.

Anschließend wurde die Haushaltssatzung dem Landrat in Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt. Dieser hat mit Verfügung vom 26. Januar 2017 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung nicht erhoben werden. Die Haushaltssatzung wurde daraufhin am 30. Januar 2017 im Amtsblatt der Stadt Coesfeld bekannt gemacht und ist damit rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Der Haushaltsplan besteht aus Gesamtergebnisplan, Gesamtfinanzplan und den entsprechenden Teilplänen. Dabei werden zunächst die Teilpläne abgebildet, die sich auf die verbindlich vorgeschriebenen Produktbereiche beziehen. Es gibt 17 Bereiche, von denen jedoch die Bereiche 07 (Gesundheitsdienste) und 17 (Stiftungen) für die Stadt Coesfeld nicht relevant sind.

Unterhalb dieser verbindlichen Produktbereichsebene ist eine weitere Untergliederung der Teilpläne nach den eigenen Bedürfnissen der Gemeinden zugelassen. Daher schließt sich im Haushalt der Stadt Coesfeld sodann die Darstellung der Teilpläne auf der Ebene von Produkten nach den örtlich vorhandenen Verantwortungsbereichen an (Fachbereiche der Verwaltung, zunächst die Zuschussbudgets, abschließend das Überschussbudget Zentralhaushalt/Finanzen und Controlling). Die Gesamtheit der Produkte eines Fachbereichs stellt jeweils ein Budget dar, in dem eine flexible Haushaltsbewirtschaftung ermöglicht wird. Der Produktbereich 14 (Umweltschutz) wird seit dem Jahr 2016 mit dem Produkt 70.07 (Klima- und Umweltschutz) wieder geführt.

Zu jedem Produkt findet sich zunächst eine kurz gefasste Produktinformation mit Beschreibung, Auftragsgrundlage, Zielgruppen und allgemeinen Zielen. Daneben sind bei den jeweiligen Produkten auch die Stellenanteile zum 30.06. des Vorjahres angegeben. Wie bisher sind in den Produktinformationen Wirkungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung enthalten, damit relevante und hilfreiche Größen für die politische Steuerung zur Verfügung stehen. Für notwendig gehaltene Anpassungen und Ergänzungen des Ziel-/Kennzahlensystems sind im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen selbstverständlich möglich und auch gewollt.

Im vorliegenden Haushalt wird wiederum jedem einzelnen Produkt aus Gründen verbesserter Transparenz des Haushalts eine vom jeweiligen Fachbereich erstellte Erläuterung, z. B. hinsichtlich wesentlicher Abweichungen vom Vorjahr oder sonst relevanter Informationen, beigelegt. Dies gilt wie oben erwähnt jetzt erstmalig auch für das Überschussbudget 20 „Finanzen und Controlling“.

Im Anschluss an die Produktinformationen werden der jeweilige Teilergebnisplan sowie der jeweilige Teilfinanzplan dargestellt. Soweit zutreffend folgt dann die Auflistung der jeweils vorgesehenen Investitionen, aufgeteilt in Investitionen oberhalb und unterhalb der Wertgrenze. Die Wertgrenze, ab welcher Maßnahmen pflichtig einzeln darzustellen sind, ist in der Haushaltssatzung auf 30.000 € festgesetzt. Dass abweichend davon auch die

Investitionen unter 30.000 € einzeln im Teilfinanzplan dargestellt werden, wird aus Gründen einer besseren Transparenz für notwendig erachtet. Die Unterscheidung/Trennung rein formal zwischen Investitionen ober- und unterhalb der Wertgrenze ist vielleicht verwirrend, muss aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften dennoch erfolgen.

In den Haushalt 2017 sind die Haushaltsansätze des Jahres 2016, erhöht um die aus 2015 übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen („fortgeschriebene Ansätze“), eingeflossen und jeweils in der Spalte Ansatz 2016 dargestellt.

Der Ergebnisplan ist das Kernelement des Haushaltsplans. Hier zeigt sich, ob ein positives oder negatives Jahresergebnis erzielt wird, und ob der von der Gemeindeordnung vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht wird. Dazu muss der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreichen oder übersteigen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbedarf im Ergebnisplan beziehungsweise ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. In der Bilanz ist die Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen.

Im Finanzplan bzw. in der Finanzrechnung werden demgegenüber alle Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt, woraus sich ein Liquiditätssaldo ergibt. Es handelt sich um die Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aber auch aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

3 Gesamtergebnisplan und Teilergebnispläne

Die Personalaufwendungen sind den jeweiligen Produkten direkt zugeordnet worden. Im Bereich der sächlichen Aufwendungen erfolgen interne Leistungsverrechnungen mit dem im Budget des Fachbereichs Zentraler Steuerungsdienst eingerichteten Produkt 10.90 (Sächlicher Aufwand für die Gesamtverwaltung).

Die Ansätze des Haushaltsjahres 2017 wurden in der Regel mangels besserer Erkenntnisse auch in die folgenden Finanzplanungsjahre bis 2020 übernommen. Soweit allerdings Änderungen bereits bekannt oder zumindest absehbar waren, sind aktualisierte Werte entsprechend abgebildet worden. Berücksichtigt wurden darüber hinaus die vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten, die, soweit notwendig, an die örtlichen Verhältnisse angepasst wurden. Eine Garantie, dass künftige Finanzentwicklungen auch so, wie jetzt geplant, tatsächlich eintreten, kann nicht übernommen werden. Die Finanzplanung wird von Jahr zu Jahr aktuellen Erkenntnissen angeglichen.

3.1 Das Überschussbudget des Fachbereichs Finanzen und Controlling (Zentralhaushalt)

Grundlage für die im Rahmen des Budgetierungsverfahrens vorzunehmende Mittelzuweisung an die einzelnen Budgets ist neben deren Bedarf der im Zentralhaushalt (Budget Finanzen und Controlling) zur Verfügung stehende Überschuss der allgemeinen Finanzierungsmittel. Dieser reicht allerdings im Jahre 2017 nicht aus, die kumulierten Zuschussbedarfe der Budgets zu decken, so dass letztlich ein ausgeglichener Haushalt nicht dargestellt werden kann.

	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2017 EUR	Abweichung EUR
<u>Erträge</u>			
Grundsteuern A u. B	7.698.000	7.973.000	275.000
Gewerbsteuer	14.000.000	15.000.000	1.000.000
Gemeindeanteil an der Einkommens- steuer	15.766.000	16.363.000	597.000
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.403.000	2.995.000	592.000
Sonstige Steuern	526.000	550.600	24.600
Kompensationsleistungen	1.542.800	1.601.700	58.900
Schlüsselzuweisung	6.470.000	3.994.000	-2.476.000
Erstattungsanspruch Solidarbeitrag	165.000	405.600	240.600
Gewinnanteile/Dividenden, Konzessi- onsabgaben	2.679.900	2.665.900	-14.000
Eigenkapitalverzinsung Abwasserwerk	900.000	900.000	0
Interne Leistungsverrechnung/SGB II Aufwendungen	1.275.000	1.275.000	0
Sonstige Erträge	730.600	784.400	53.800
Summe der Erträge	54.156.300	54.508.200	351.900
<u>Aufwendungen</u>			
Kreisumlage	14.432.000	14.245.000	-187.000
Zinsen	801.000	691.000	-110.000
Gewerbsteuerumlage	2.147.000	2.284.000	137.000
Personalaufwendungen	965.400	957.700	-7.700
Krankenhausinvestitionsumlage	425.000	435.000	10.000
Bilanzielle Abschreibungen	80.105	80.000	-105
Sonstige Aufwendungen	524.695	548.700	24.005
Summe der Aufwendungen	19.375.200	19.241.400	-133.800
Erträge - Aufwendungen = Überschuss zur Finanzierung der Zuschussbudgets	34.781.100	35.266.800	485.700

Tabelle 1: Übersicht des Budget "Finanzen und Controlling"

In der Summe steigen die Erträge 2017 gegenüber den Werten des Vorjahres um etwa 0,35 Mio. €. Dies ist insbesondere bedingt durch einen höheren Gewerbesteueransatz und steigende Anteile an Einkommen- und Umsatzsteuer. Gleichzeitig sinken die Schlüsselzuweisungen um etwa 2,5 Mio. €.

Die Aufwendungen im Überschussbudget sinken 2017 in ihrem Gesamtbetrag gegenüber dem Vorjahr um gut 130.000 €. Positiv schlagen die um 110.000 € geringeren Zinszahlungen zu Buche.

Zur Finanzierung der Bedarfe der Zuschussbudgets steht demnach laut Haushalt 2017 im Überschussbudget ein Betrag von rund 35,27 Mio. €, somit knapp eine halbe Mio. € mehr als im Vorjahr, zur Verfügung.

Demgegenüber belaufen sich die aufaddierten Bedarfe der Zuschussbudgets auf rund 37,74 Mio. €. Der Überschuss im Zentralhaushalt reicht somit nicht aus, den Gesamtergebnisplan 2017 ausgeglichen zu gestalten. Es verbleibt vielmehr eine Deckungslücke von rund 2,47 Mio. €.

Wichtige Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Zentralhaushalts im Vergleich der Jahre 2007 bis 2017 sind auch in den folgenden Grafiken nochmals veranschaulicht.

3.1.1 Entwicklung der Grundsteuererträge

Die Grundsteuererträge sind erwartungsgemäß stabil. Durch Ausweisung von Neubaugebieten kommen kleine Ertragssteigerungen hinzu.

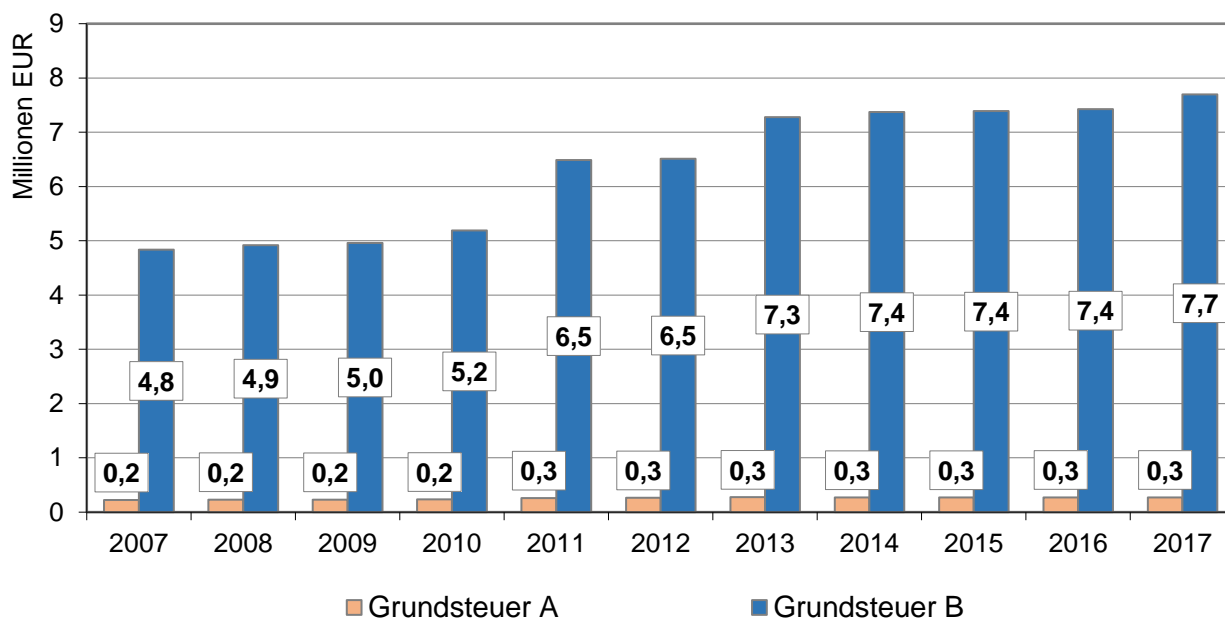


Abbildung 2: Entwicklung der Grundsteuererträge

Die Auswirkungen der aufgrund der Haushaltskonsolidierung vorgenommenen Anhebungen bei den Grundsteuerhebesätzen in den Jahren 2011 und 2013 sind gut zu erkennen. Diese trugen neben weiteren Konsolidierungen wesentlich dazu bei, die Einbrüche bei den Schlüsselzuweisungen auszugleichen (vergleiche auch ► Abbildung 6 in Kapitel ► 3.1.4 unten).

	Hebesatz bis 2010	Hebesatz 2011/2012	Hebesatz ab 2013
Grundsteuer A	224 v.H.	240 v.H.	250 v.H.
Grundsteuer B	393 v.H.	495 v.H.	550 v.H.

3.1.2 Entwicklung von Gewerbesteuererträgen und Gewerbesteuerumlage

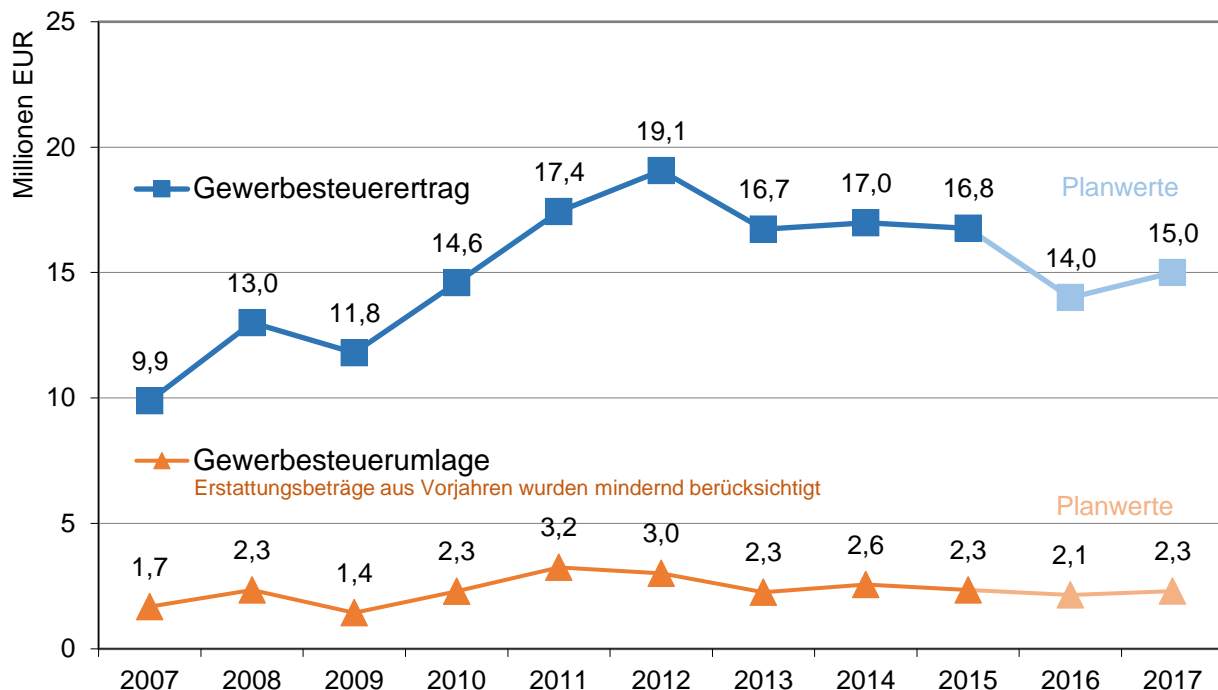


Abbildung 3: Entwicklung von Gewerbesteuererträgen und Gewerbesteuerumlage

Für das Jahr 2017 wird mit Gewerbesteuererträgen von 15,0 Mio. € gerechnet. Die Entwicklung der Gewerbesteuererträge im Jahresvergleich ist volatil, demzufolge für zukünftige Jahre nicht genau planbar. Zudem wirken sich Veränderungen bei den Gewerbesteuererträgen in nachfolgenden Haushaltsjahren auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen aus. In Jahren mit außergewöhnlich hohen Gewerbesteuererträgen sollten daher möglichst Überschüsse erwirtschaftet werden, die in Folgejahren zum Ausgleich der sinkenden Schlüsselzuweisungen genutzt werden können. Die Bildung von Rückstellungen für diesen Zweck ist haushaltsrechtlich in Nordrhein-Westfalen nicht zulässig. Bedingt durch diesen Mechanismus sinken in 2017 die Schlüsselzuweisungen für die Stadt Coesfeld deutlich, und zwar voraussichtlich um rund 2,5 Mio. €.

Die Gewerbesteuerumlage ist direkt an Bund und Land abzuführen. Deren Höhe ist gesetzlich vorgegeben und kann seitens der Kommune auch durch Änderungen des Gewerbesteuerhebesatzes nicht beeinflusst werden.

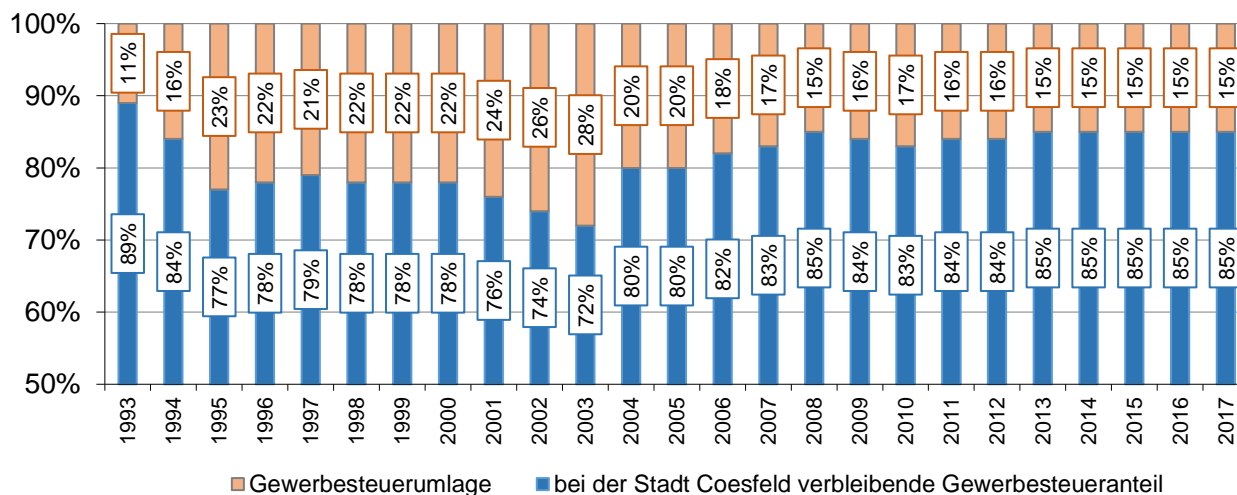


Abbildung 4: Anteil der Gewerbesteuerumlage an der Gewerbesteuer

Der prozentuale Anteil der Gewerbesteuerumlage an der Gewerbesteuer hat sich bei etwa 15 Prozent eingependelt. Je höher der Vervielfältiger (Umlagesatz) steigt, desto höher ist die anteilig zu zahlende Gewerbesteuerumlage. Der Vervielfältiger lag seit dem Jahr 2012 bei 69 Prozent und ist für das Jahr 2017 auf 68,5 Prozent abgesenkt worden. Durch die Gewerbesteuerhebesatzanpassung im Jahr 2013 verbleibt ein prozentual leicht höherer Anteil der bei Stadt.

3.1.3 Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

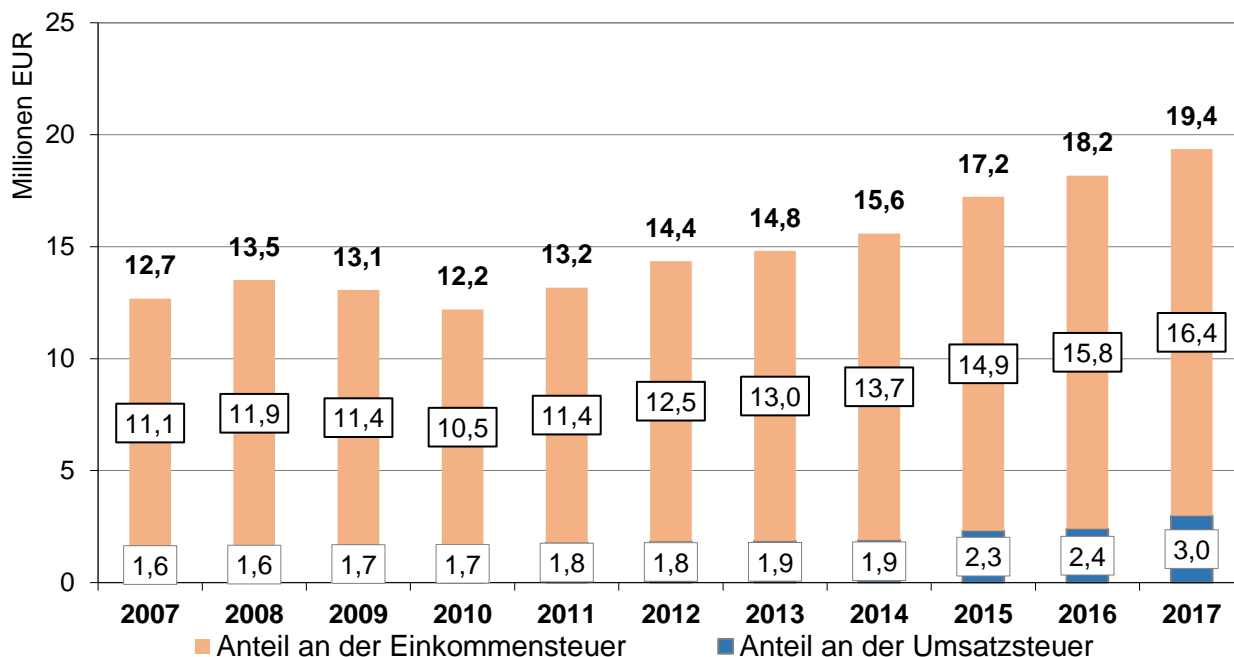


Abbildung 5: Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

Der Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Das Volumen der Einkommensteuer wird maßgeblich von der konjunkturellen Entwicklung beeinflusst. Seit 2015 enthält der Anteil an der Umsatzsteuer zusätzliche Entlastungseffekte aus dem „Fünf-Milliarden-Euro-Programm“ des Bundes.

3.1.4 Entwicklung der Schlüsselzuweisungen

Bekanntlich wurden die Haushalte der Kommunen im ländlichen Raum in den letzten Jahren durch Eingriffe in das Finanzausgleichssystem stark belastet. Daher waren diesbezüglich Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen anhängig, die dieser mit Urteil vom 10. Mai 2016 zurückwies. Allerdings betonte der Verfassungsgerichtshof die Notwendigkeit einer gutachterlichen Überprüfung der Auswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs auf etwaige Verzerrungen im kreisangehörigen Raum.

Daher beabsichtigt das Land nun, eine finanzwissenschaftliche Untersuchung der betroffenen methodischen Fragen und Bestandteile des Systems des kommunalen Finanzausgleichs in Auftrag zu geben. Bis die Ergebnisse der Untersuchung vorliegen, werden daher nun im GFG 2017 die Regelungen des GFG 2016 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter beibehalten. Dies bedeutet, dass im GFG 2017 eine weitere für uns nachteilige Anhebung des Soziallastenansatzes nicht erfolgt. Zudem verbleiben die fiktiven Realsteuerhebesätze auf dem Wert des Vorjahres. Der für uns negative Trend der Vorjahre wird somit vorerst nicht noch weiter verstärkt. Gleichwohl

halten wir die Gestaltung der Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze gegenüber dem ländlichen Raum weiterhin nicht für fair.

Die vorläufige Arbeitskreisrechnung auf der Basis der von der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 berücksichtigt eine deutlich gestiegene normierte Steuerkraft und eine höhere fiktive Finanzkraft als im Vorjahr. Dies wird dazu führen, dass die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 um fast 40 Prozent um rund 2,5 Mio. € auf dann nur noch knapp 4,0 Mio. € einbrechen werden. In der Ergebnisplanung für das Jahr 2017 des Haushaltsbuches 2016 waren noch 6,6 Mio. € eingeplant.

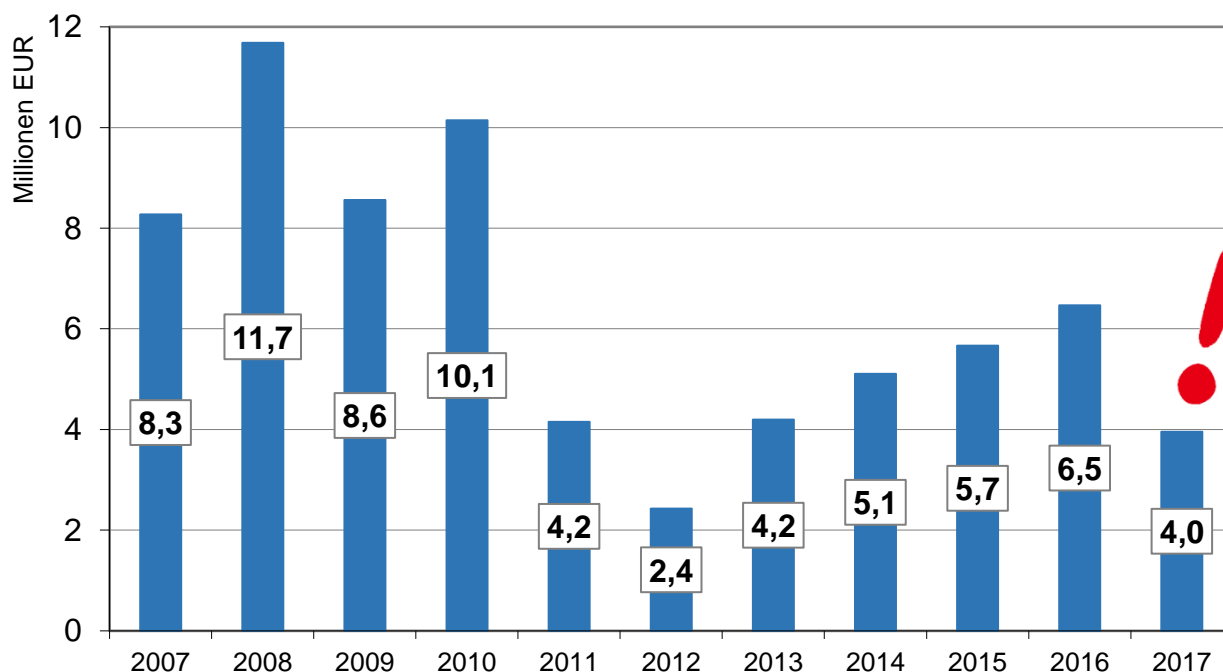


Abbildung 6: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen seit 2007

Die Grafik zeigt die Einbrüche bei den Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2011 durch Eingriffe des Landes in das Finanzausgleichssystem zu Lasten des ländlichen Raumes. Das Sinken der Schlüsselzuweisungen in 2017 hingegen ist jedoch bedingt durch die relativ hohen Gewerbesteuererträge im Referenzzeitraum des zweiten Halbjahres 2015 bzw. ersten Halbjahres 2016. Die fehlenden Mittel sind im Ergebnisplan über die Ausgleichsrücklage beziehungsweise im Finanzplan über die liquiden Mittel zu decken. Die Ausgleichsrücklage sollte dann in den Folgejahren möglichst wieder aufgefüllt werden.

3.1.5 Kreisumlage und Zahlung an den Kreis bezüglich der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

Mit seiner am 21. Dezember 2016 beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld den Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage auf dem Wert des Vorjahres von 32,43 Prozent belassen. Unter Berücksichtigung der steigenden Umlagegrundlagen, woraus allein dadurch höheren Zahlungen an den Kreis resultieren („Mitnahmeeffekt“), ergibt sich daraus ein Zahlbetrag von 14.245.000 €, gegenüber 13.904.346 € im Vorjahr (+ 2,45 Prozent).

Die Nichtanhebung des Kreisumlagehebesatzes trotz der vom Kreis Coesfeld abzuführenden höheren Landschaftsumlage (Erhöhung des Hebesatzes von 16,7 Prozent auf 17,4 Prozent) ist erfreulich. Der Kreistag ist damit einer zentralen Forderung der Bürgermeisterkonferenz gefolgt und hat den Kreishaushalt in der Planung nur fiktiv

ausgeglichen. Die Bürgermeisterkonferenz geht dabei aber aufgrund der Betrachtung der Jahresergebnisse der Vorjahre davon aus, dass der Haushalt des Kreises im Jahresabschluss deutlich besser als geplant abschließen wird, und damit ein hoher Eigenkapitalverzehr vermieden werden kann.

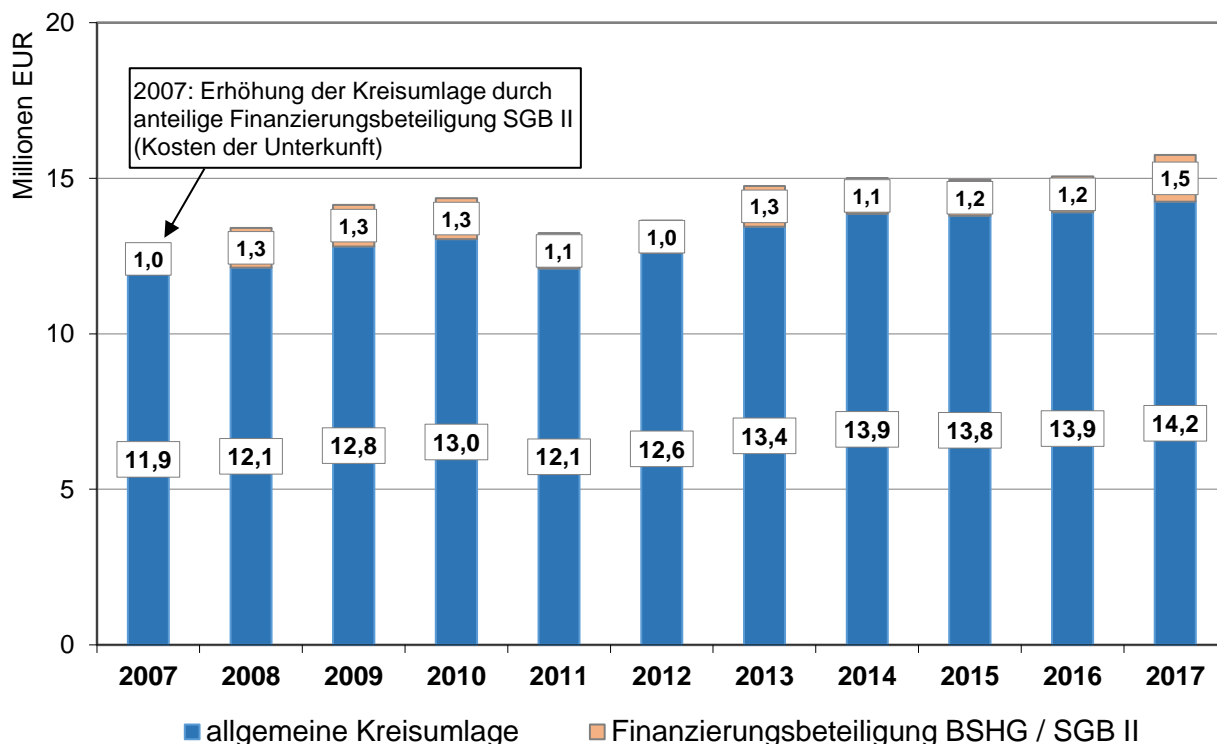


Abbildung 7: Entwicklung der Zahlungen an den Kreis

In die allgemeine Kreisumlage wird der Kreis auch 2017 wie in den Vorjahren 50 Prozent der von den kreisangehörigen Gemeinden zu erstattenden Kosten der Unterkunft nach dem SGB II einkalkulieren, während die restlichen 50 Prozent außerhalb der Kreisumlage spitz mit den Städten und Gemeinden abgerechnet werden. Um die Gesamtbelastung des städtischen Aufwands nach dem SGB II an einer Stelle im Haushalt, und zwar bei dem sachlich zuständigen Produkt 50.01, deutlich zu machen, erfolgt eine haushaltsinterne Erstattung des Produkts 50.01 in Höhe des in der Kreisumlage enthaltenen SGB II-Anteils (1,275 Mio. €) an den Zentralhaushalt, in dem die zu zahlende Kreisumlage veranschlagt ist.

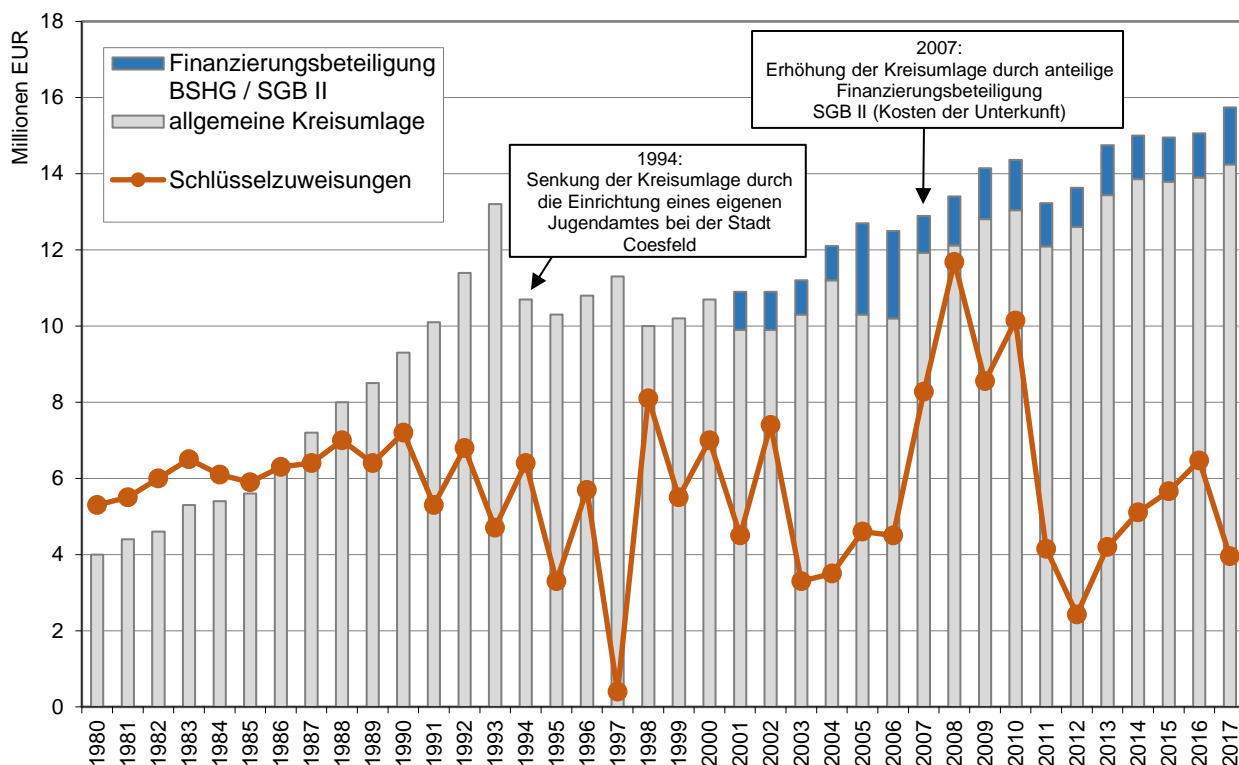


Abbildung 8: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und der Zahlungen an den Kreis seit 1980

Während die Schlüsselzuweisungen in der langfristigen Betrachtung durchschnittlich nominal leicht und inflationsbereinigt stark gesunken sind, sind die an den Kreis durch die allgemeine Kreisumlage und die Finanzierungsbeteiligung BSHG / SGB II abzuführenden Zahlungen kontinuierlich deutlich gestiegen. Die Stadt muss sich prozentual immer stärker durch andere Finanzmittel finanzieren.

3.1.6 Entwicklung der Zinslasten für Investitionskredite

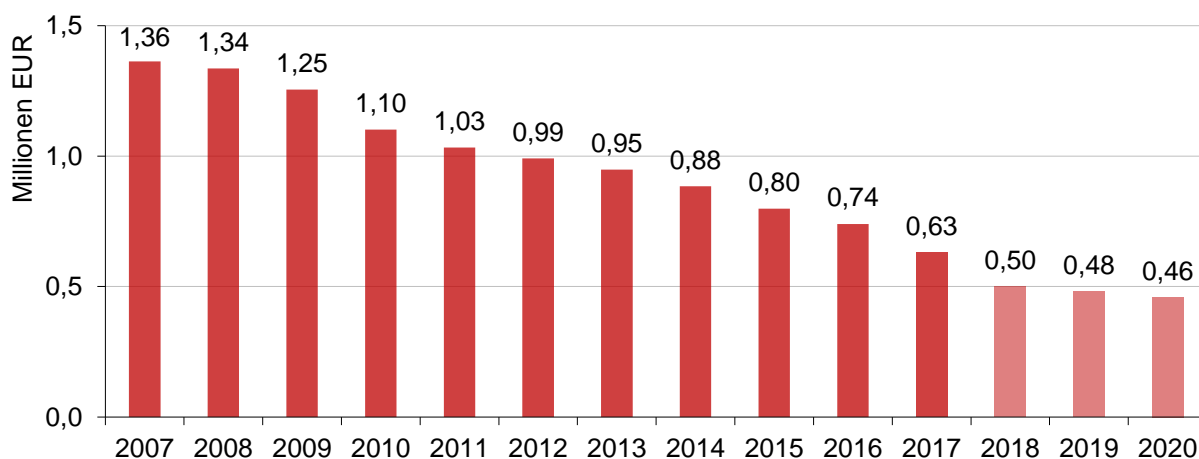


Abbildung 9: Entwicklung der jährlichen Zinslasten für Investitionskredite

Aufgrund des Abbaus der Verschuldung und der anhaltend niedrigen Zinsen konnten die jährlich zu tragenden Zinslasten deutlich gesenkt werden. Im Jahr 2017 soll die Möglichkeit genutzt werden, hochverzinsten Altkredite im Gesamtvolumen von 4,47 Mio. € zuzüglich ordentlicher Tilgung von 0,875 Mio. € (= 5,345 Mio. €) abzulösen. Die für die Sanierung der Schulinfrastruktur benötigten Finanzmittel sollen dann über Fördermittel

oder sehr günstige Förderdarlehen bereitgestellt werden. Dies trägt dazu bei, die jährliche Zinslast weiter zu reduzieren.

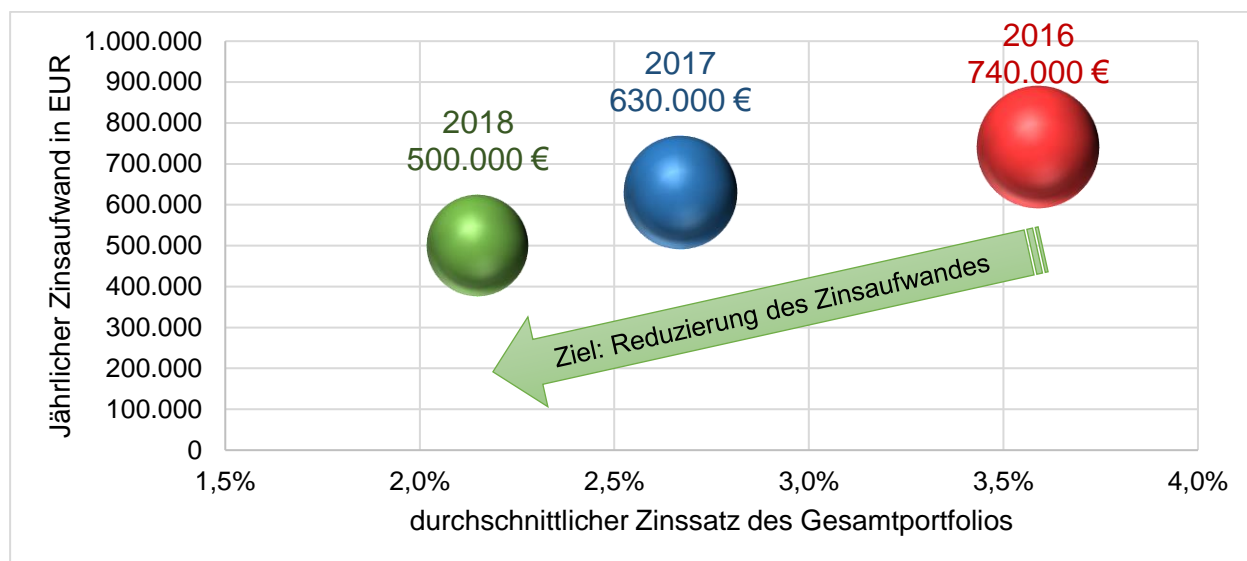


Abbildung 10: Reduzierung des jährlichen Zinsaufwandes für Investitionskredite in den Jahren 2016 bis 2018

3.2 Die Zuschussbudgets der Fachbereiche

3.2.1 Allgemeines

Aufgrund der Neustrukturierung der Fachbereiche wurden auch die Budgets neu geordnet. So wurde das bisherige Budget 30 „Bürgerservice und Ordnung“ aufgelöst und auf das neue Budget 32 „Bürgerservice, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing“ sowie auf das neu zugeschnittene Budget 50 „Ordnung und Soziales“ aufgeteilt. Die betroffenen Produkte wurden dabei rückwirkend zum 01.01.2016 der neuen Organisationsstruktur angepasst, damit Vorjahreszahlen im Haushaltsberatungsverfahren für Vergleichszwecke zur Verfügung stehen.

Im Haushaltsjahr 2017 sind für die Aufgabenerfüllung der Fach- und Budgetbereiche im Ergebnisplan Zuschussbudgets in einer Gesamthöhe von rund 37,74 Mio. € erforderlich. Im Haushaltsjahr 2016 lag die entsprechende Summe der Zuschussbudgets mit etwa 38,75 Mio. € noch deutlich darüber. Auch ergeben sich teils starke gegenläufige Entwicklungen, die im Folgenden genannt werden.

Hauptgrund für die Verbesserung im Saldo sind die deutlich steigenden Erstattungen für die Unterbringung von Flüchtlingen sowie die Korrektur der Aufwandsansätze an die aktualisierten Flüchtlingszahlen nach unten (vergleiche Kapitel ► 3.2.4 unten). Zu einer deutlichen Verschlechterung tragen steigende Personalaufwendungen bei (vergleiche Kapitel ► 3.2.2 unten).

Soweit erforderlich werden sonstige Besonderheiten und die Gründe für eventuelle Änderungen im Finanzbedarf in von den Fachbereichen erstellten Erläuterungen, die den jeweiligen Produkten beigelegt sind, näher ausgeführt.

Dem Gesamt-Zuschussbedarf der Fach- und Budgetbereiche von etwa 37,74 Mio. € steht allerdings, wie zuvor dargestellt, im Ergebnisplan ein Überschuss des Zentralhaushalts von nur etwa 35,27 Mio. € gegenüber, so dass der Gesamtergebnisplan 2017 mit einem Fehlbedarf von 2,47 Mio. € abschließt.

Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die Verteilung des Gesamt-Zuschussbedarfs auf die Budgets der einzelnen Fachbereiche. Das wiederum mit Abstand größte

Budget mit einem Zuschussbedarf von rund 15,79 Mio. € ist das des Fachbereichs Jugend, Familie, Bildung, Freizeit. Vor allem in Schulen, Kindergärten und Aufgaben der Jugendhilfe fließen demnach 41,8 Prozent des Gesamt-Zuschussbedarfs im Ergebnisplan 2017.

**Gesamtvolumen:
rund 37,74 Mio. €**

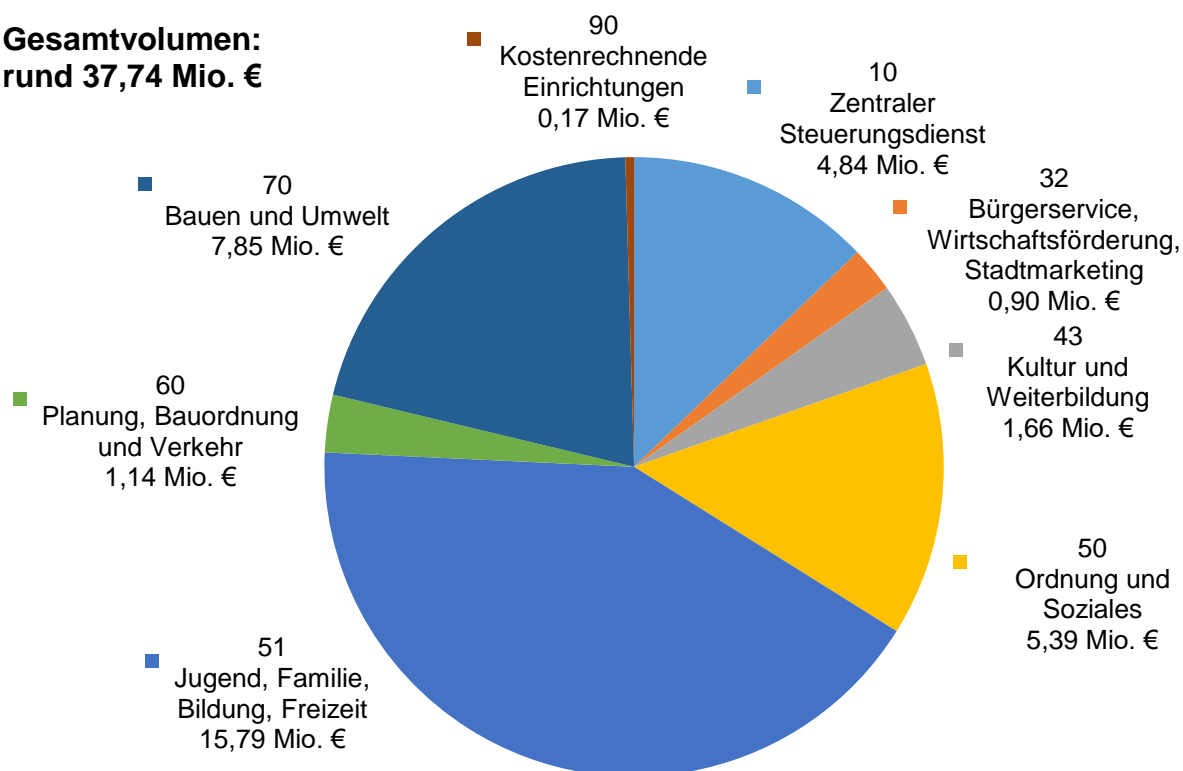


Abbildung 11: Verteilung des Gesamt-Zuschussbedarfs auf die Budgets

3.2.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen sehr deutlich

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (ohne die Aufwendungen für Rückstellungen) steigen von 15,755 Mio. € (Ansatz 2016) um etwa 1.033.000 € bzw. 6,6 Prozent auf **16,788 Mio. €** (Ansatz 2017). In die Personalaufwendungen einzurechnen waren u. a. die Besoldungs- (ab 01.05.2017 +2,15 Prozent) und Tarifierhöhungen sowie die voraussichtlichen Mehraufwendungen durch Neufassung der Entgeltordnung zum TVöD ab 01.01.2017 (insgesamt +2,65 Prozent).

Nicht von der Stadt beeinflussbare Steigerungen	497.000 €
Erhöhung des Ansatzes Versorgungsbezüge für Pensionäre	100.000 €
Erhöhung des Ansatzes Beihilfen für Pensionäre	50.000 €
Besoldungserhöhung Beamte	35.000 €
Tarifierhöhungen und pauschale Mehrkosten durch Umsetzung der Entgeltordnung zum TVöD	312.000 €

Damit sind 52,3 Prozent der Personalkostensteigerungen nicht durch die Stadt beeinflussbar. Die übrigen Steigerungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

Nachwuchsförderung im Beamtenbereich	42.400 €
1 Inspektoranwärterin (duals Studiums zum Bachelor of Laws)	14.600 €
2 Brandmeisteranwärter	27.800 €

Aufstockungen im Bereich "Asyl / Flüchtlinge" 119.800 €	
FB 43, Stellenanteile Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit den Sprachkursen für Asylbewerber	13.600 €
FB 50, Verstärkung Sachbearbeitung Asyl	6.500 €
FB 50, zusätzlicher Hausmeister Asyl	40.900 €
FB 50, zusätzlicher Hausmeister "Hotel zur Mühle"	7.300 €
FB 50, zwei zusätzliche Bufdis (Bundesfreiwilligendienst)	16.800 €
FB 51, 25 Stunden zusätzlich im Bereich Amtsvormundschaften aufgrund Stellenanteilverlagerung in den Bereich Asyl	34.700 €

Personalaufstockung im Bereich 60/Planung sowie im Bereich 70/Tiefbau 109.300 €	
FB 60, Campingplatz Stevede	48.500 €
FB 70, zusätzlicher Sachbearbeiter im Bereich Tiefbau	60.800 €

Der Ergebnisplan 2017 sieht auch Rückstellungen im Personalkostenbereich vor. Es handelt sich um Zuführungen an Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte in Höhe von zusammen rund 807.000 €. Diesem Betrag stehen 2017 Rückstellungsentnahmen für Versorgungsempfänger in Höhe von 434.000 € gegenüber, so dass sich per Saldo nicht zahlungswirksame Aufwendungen von **373.000 €** ergeben, die in der nachstehenden Grafik gesondert ausgewiesen sind. 2016 betrug die Belastung insoweit 426.000 €, mithin 53.000 € mehr.

Die folgende Grafik zeigt die in den letzten Jahren stetig weiter angestiegenen Personal- und Versorgungsaufwendungen.

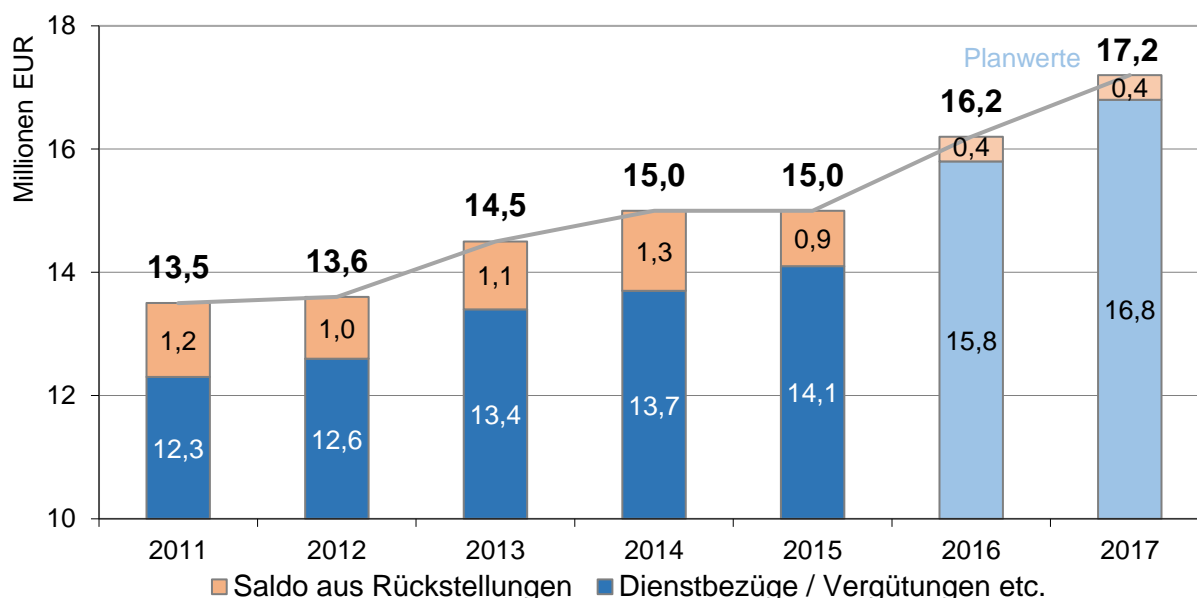


Abbildung 12: Entwicklung der Personalkosten

Eine aktuelle Darstellung der Stellenanteile zum 30.06. des Vorjahres findet sich bei den einzelnen Produkten innerhalb der jeweiligen Produktinformation. Verwiesen wird im Übrigen auf den dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Stellenplan für das Jahr 2017, dem zur zusätzlichen Information eine detaillierte Übersicht der Personalaufwendungen und Stellenanteile je Produkt beiliegt.

3.2.3 Bewertungsvereinfachung: Bildung von Festwerten

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können sogenannte Festwerte gebildet werden. Voraussetzung ist, dass der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände lediglich Ersatzbeschaffungen vorzunehmen sind. Die Gegenstände werden nicht planmäßig abgeschrieben, die Ersatzbeschaffungen stellen jedoch (sozusagen als Abschreibungsersatz) Aufwand im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung dar; der Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr wird also abgebildet. Von dieser Bewertungsvereinfachungsmöglichkeit des § 34 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung wird Gebrauch gemacht.

Im Ergebnisplan 2017 sind für die zu bildenden Festwerte folgende Aufwendungen vorgesehen:

Festwert EDV Hardware (FB 10 für die Gesamtverwaltung)	30.000 €
Festwert Dienst-/Schutzkleidung (Feuerwehr)	60.000 €
Festwert Schläuche (Feuerwehr)	3.000 €
Festwert Medien (Stadtbücherei)	46.000 €
Festwert Mobiliar (Schulen)	32.592 €
Festwert Begrünungen	239.500 €
Summe der Beschaffungen zu Festwerten	411.092 €

Tabelle 2: Gebildete Festwerte

Der Vereinfachungsvorteil ist darin zu sehen, dass in der Anlagenbuchhaltung eine große Anzahl von Vermögensgegenständen jeweils nur als ein „einziger“ Vermögensgegenstand ausgewiesen wird und außerdem keine jährlichen Abschreibungen zu erfassen sind. Die Auszahlungen für die Ersatzbeschaffungen sind zwar Aufwand, haushaltsmäßig aber als Investition anzusehen – mit der Folge, dass, falls notwendig, eine Kreditfinanzierung erfolgen dürfte.

3.2.4 Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Die Aufwendungen für die Unterbringung und Integration für Flüchtlinge konnten bei Beschluss der Haushaltssatzung 2016 am Ende des Jahres 2015 noch nicht genau beziffert werden und wurden daher vorsichtig sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandseite angesetzt. Zum Haushaltsjahr 2017 konnten nun konkretere Ansätze gebildet werden, wenngleich diese immer noch mit Unsicherheiten behaftet sind.

Im Haushalt 2017 wurde der veranschlagte Gesamtaufwand auf 4,8 Mio. € festgesetzt. Die Erstattungen durch Bund und Land werden im Vergleich zum Vorjahr steigen. In 2017 somit mit einer deutlich besseren Erstattungsquote als im Jahr 2016 zu rechnen, wie nachfolgendes Diagramm veranschaulicht:

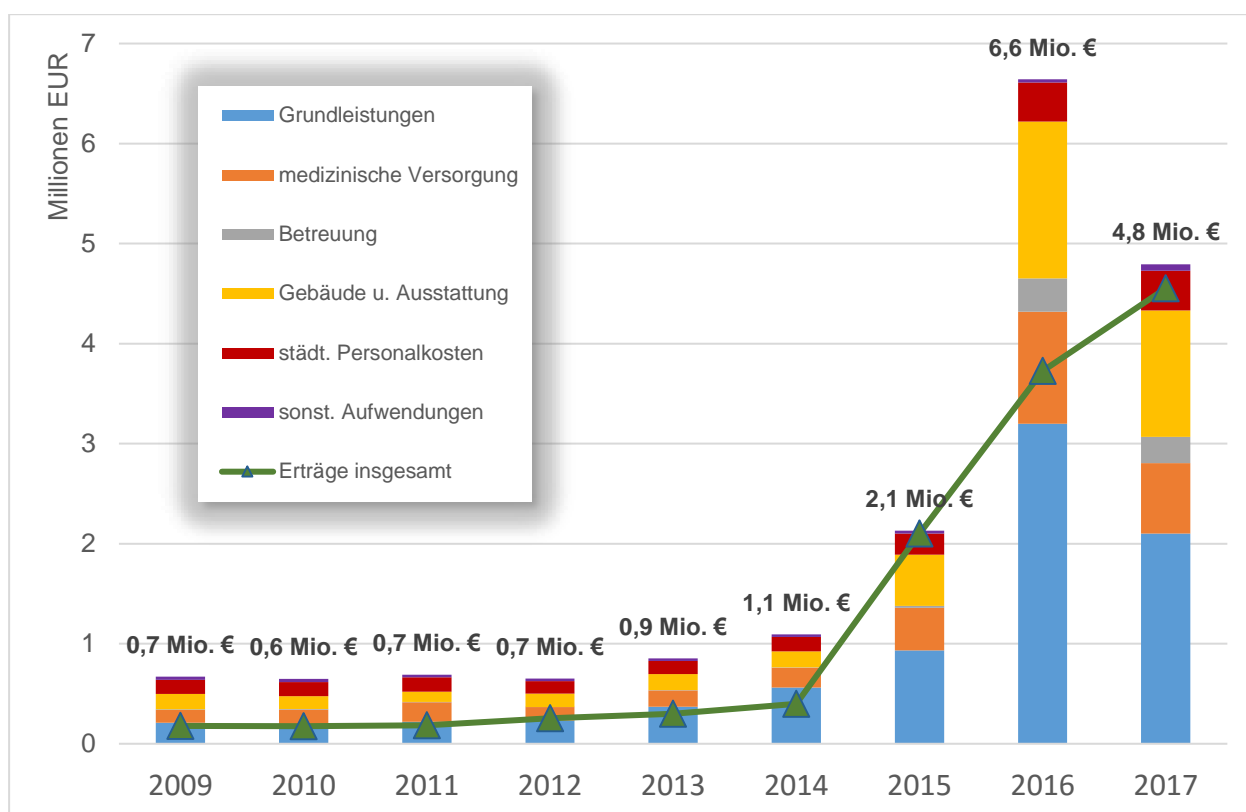


Abbildung 13: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für besondere Personengruppen, insbesondere Flüchtlinge (Produkt 50.02)

4 Gesamtfinanzplan und Teilfinanzpläne

In den Teilfinanzplänen der einzelnen Produkte und in ihrer Zusammenfassung im Gesamtfinanzplan sind alle geplanten Ein- und Auszahlungen enthalten. Neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gehören dazu vor allem auch die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Letztere stellen, ebenso wie die Aufnahme und Tilgung von Krediten, weder Erträge noch Aufwendungen dar und wirken sich somit nicht auf das Haushaltsdefizit aus.

Eine Auflistung der geplanten Investitionsauszahlungen findet sich bei den einzelnen Produkten, natürlich nur, sofern Investitionen vorgesehen sind, jeweils im Anschluss an den Teilfinanzplan. Die Auflistung enthält gegebenenfalls auch Verpflichtungsermächtigungen und ist untergliedert in Investitionen oberhalb und unterhalb der Wertgrenze gemäß § 8 der Haushaltssatzung.

Sofern einer Investitionsauszahlung eine Investitionseinzahlung (z. B. Erschließungsbeiträge oder eine Landeszuweisung) zuzuordnen ist, wird diese Einzahlung in der Auflistung bei der jeweiligen Maßnahme ausgewiesen.

4.1 Rahmenbedingungen und Planung für 2017

Der Gesamtfinanzplan 2017 enthält Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 75,6 Mio. € und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 77,9 Mio. €, woraus sich ein negativer Liquiditätssaldo von etwa 2,3 Mio. € (Zeile 17) ergibt.

Darüber hinaus werden im Gesamtfinanzplan für 2017 aus Investitionen resultierende Einzahlungen (ca. 8,5 Mio. €; hauptsächlich Investitionspauschalen und sonstige Zuwendungen) und Auszahlungen (rund 16,2 Mio. €) ausgewiesen, woraus sich ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit von etwa 7,7 Mio. € errechnet (Zeile 31).

Hinzu kommt im Gesamtfinanzplan noch die 2017 vorgesehene Tilgung von Krediten in Höhe von 5,345 Mio. € sowie eine Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 5,0 Mio. €, so dass sich ein Fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 37) von 0,345 Mio. € ergibt.

Der Bedarf von insgesamt rund 10,4 Mio. € (Zeile 38) wird durch die am 01.01.2017 im Kassenbestand verfügbare Liquidität von etwa 15 Mio. € gedeckt. Aus heutiger Sicht verbleiben sodann zum 31.12.2017 bei Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für Investitionskredite von 5,0 Mio. € noch eigene städtische liquide Mittel von rund 4,6 Mio. €.

Hinzuzurechnen sind noch fremde Finanzmittel (hierzu gehört beispielsweise der Kassenbestand des Abwasserwerks) mit einem Volumen von etwa 3,5 Mio. €, so dass sich ein gesamter Liquiditätsbestand von voraussichtlich rund 8,1 Mio. € zum 31.12.2017 ergibt (Zeile 41). Von der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung soll dabei möglichst abgesehen werden (Zeile 34). Dass gleichwohl in der Haushaltssatzung vorsorglich eine Ermächtigung festgesetzt wird, steht zu dieser Absicht nicht im Widerspruch.

Kredite zur Umschuldung werden weder in der Haushaltssatzung noch im Gesamtfinanzplan dargestellt, da sie sich neutral verhalten – es wird lediglich ein Kredit durch einen anderen abgelöst, wenn mit dem bisherigen Gläubiger keine Einigung über neue Konditionen zustande kommt. Im Jahr 2017 sind keine Kreditumschuldungen, sondern die Aufnahme von Förderkrediten vorgesehen. Es sollen aber Darlehen mit einer Restschuld von rund 4,47 Mio. € vollständig abgelöst werden. Hinzu kommt die ordentliche Tilgung von rund 875.000 €, so dass in 2017 etwa 5,345 Mio. € (Zeile 35) zurückgezahlt werden.

4.2 Investitionen und Zuweisungen

4.2.1 Die wichtigsten Investitionen und Zuweisungen im Überblick

In den nachstehenden Übersichten sind alle wesentlichen Investitionsauszahlungen und Zuweisungen, die der Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 vorsieht, zusammengefasst. Die ausführlichen Erläuterungen erfolgen jeweils in den einzelnen Teilfinanzplänen. Über die Produktnummer und den Investitionscode sind die Investitionsmaßnahmen dort leicht auffindbar.

Investitionen	Erläuterungen dazu siehe	
	Produkt- nummer	Investitions- code
Beschaffung von EDV für die Gesamtverwaltung	10.09	10EDV001
Erwerb von Grundstücken	32.02	32GRD001
Veräußerung von Grundstücken	32.02	32GRD002
Stadtmuseum - "Das Tor"	43.07	43BGA001
Geräte und Ausrüstungsgegenstände Feuerwehr	50.24	50BGA004
Lösch- und andere Einsatzfahrzeuge	50.24	50KFZ004
Investitionszuschuss neue Einrichtung (Haus Hall)	51.10	51IFM004
Investitionszuschuss neue Einrichtung (AWO)	51.10	51IFM005
Investitionszuschuss neue Einrichtung (DRK)	51.10	51IFM006

Investitionen	Erläuterungen dazu siehe	
	Produkt- nummer	Investitions- code
Kunstrasen-Trainingsfläche im Sportzentrum West	51.30	51SPO007
Berkel-Projekt Innenstadt (UrbaneBERKEL) (vergleiche auch Kapitel ► 4.2.4 unten)	70.01 70.03 70.04 90.30	70GRÜ003
Straßenbeleuchtung: allgemeine Erneuerung	70.01	70BEL001
Erneuerung Beleuchtung Alter Kirchplatz/Plerguerstraße	70.01	70BEL010
Erneuerung von Brücken	70.01	70BRÜ001
Errichtung Wohnmobilstellplatz in Lette	70.01	70SON009
Ortsdurchfahrt Lette	70.01	70STR003
Straße Am Haus Lette	70.01	70STR039
Alexanderstraße	70.01	70STR045
Stichweg Münsterstraße (zwischen Hausnummer 17 und 19)	70.01	70STR053
Ausbau Kiebitzweide (Altgebiet)	70.01	70STR059
Gehwege Rekener Straße	70.01	70STR061
Schnelle Radwegeverbindung Coesfeld-Süd	70.01	70STR063
Umgestaltung Dülmener Straße	70.01	70STR064
Erlenweg: Erschließung neuer Gewerbeflächen	70.01	70STR065
Baugebiet Neumühle	70.01	70STR066
Wohngebiet Östlich Baakenesch	70.01	70STR068
Neue Parkplätze am Buchholzweg	70.01	70STR069
Erweiterung Parkplatz Rekener Str. (zwischen den Gleisen)	70.01	70STR070
Ausbau Wulferhooksweg	70.01	70STR072
Baugebiet Meddingheide (städtischer Anteil)	70.01	70STR073
Oldendorper Weg: Ausbau südlicher Gehweg	70.01	70STR074
Austausch Geländer an Verkehrsanlagen	70.01	70STR075
Gehwegverbindung Rekener Straße	70.01	70STR076
Ausbau von Wirtschaftswegen	70.01	70WEG001
RadBahn Münsterland Coesfeld - Billerbeck	70.01	70WEG006
Wirtschaftswege am Baugebiet Meddingheide	70.01	70WEG007
Umgestaltung Schulhoffläche Ludgerischule	70.10	70GEB019
Jugendhaus: Remise und Außenanlagen	70.10	70GEB028
Erweiterung der ehemaligen Jakobischule	70.10	70GEB032
Sanierung und Umbau Schulzentrum	70.10	70GEB034
Erwerb und Umbau eines Objektes für Flüchtlinge	70.10	70GEB039
Erweiterung und Umbau Kreuzschule	70.10	70GEB040
Umbau Hotel zur Mühle für Flüchtlinge	70.10	70GEB047
Erweiterung Heimathaus Lette: Planungskosten	70.10	70GEB048
Erwerb eines Gebäudes	70.10	70GEB049
Fahrzeuge, Geräte, etc. Baubetriebshof	70.20	70KFZ001
Umsetzung WRRL Innenstadt (NaturBERKEL)	90.30	90WAS001
Umsetzung WRRL Fürstenwiesen (NaturBERKEL)	90.30	90WAS002

Tabelle 3: Die wichtigsten Investitionen mit Verweis auf Fundstelle in Teilfinanzplänen

Zuweisungen	Erläuterungen dazu siehe	
	Produkt- nummer	Investitions- code
Schlüsselzuweisungen	20.20	(konsumtiv)
Allg. Investitionspauschale nach dem GFG	20.20	20IVP001
Sportpauschale NRW	20.20	20SPP001
Schul- und Bildungspauschale NRW	20.20	20SLP001
Zuweisung Kommunalinvestitionsförderungsgesetz	20.20	20SON001
Investitionspauschale aus der Feuerschutzsteuer	50.24	50FWP001

Tabelle 4: Die wichtigsten Zuweisungen mit Verweis auf Fundstelle in Teilfinanzplänen

Bei den in der obigen Übersicht dargestellten Zuschüssen/Beiträgen zur Finanzierung von Investitionen handelt es sich zu einem großen Teil auch um pauschale Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer bzw. aus dem Landessteuerverbund, die den entsprechenden Maßnahmen zugeordnet wurden. Insgesamt belaufen sich diese pauschalen Zuweisungen 2017 bei der Schul- und Bildungspauschale auf 1.121.800 €, bei der Allgemeinen Investitionspauschale auf 1.994.000 €, bei der Sportpauschale auf ca. 98.000 € und bei der Investitionspauschale aus der Feuerschutzsteuer auf 102.000 €.

4.2.2 Verpflichtungsermächtigungen: Auszahlungen erst in späteren Jahren

Verpflichtungsermächtigungen erlauben es, im Bereich der Investitionsauszahlungen z. B. Aufträge zu erteilen oder Verträge abzuschließen, also Zahlungsverpflichtungen einzugehen, die allerdings nicht bereits im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden dürfen, d. h. Auszahlungen darstellen. Auszahlungsmäßig werden dann erst künftige Haushaltsjahre belastet.

Maßnahme	VE zu Lasten Haushaltsjahr in EUR		
	2018	2019	2020
Beschaffung von EDV für die Gesamtverwaltung (Produkt 10.09, Investitionscode 10EDV001)	80.000	80.000	0
Investitionskostenzuschuss neue Einrichtung Haus Hall (Produkt 51.10, Investitionscode 51IFM004)	271.000	0	0
Berkel-Projekt Innenstadt (Produkt 70.01, Investitionscode 70GRÜ003)	1.052.900	456.300	354.000
Sanierung und Umbau Schulzentrum (Produkt 70.10, Investitionscode 70GEB034)	1.000.000	1.000.000	500.000
Erweiterung und Umbau Kreuzschule (Produkt 70.10, Investitionscode 70GEB040)	200.000		
	2.603.900	1.536.300	854.000
	insgesamt 4.994.200		

Tabelle 5: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushalt 2017 ist vom Instrument der Verpflichtungsermächtigung in den oben angegebenen Fällen Gebrauch gemacht worden, um in dem dargestellten Umfang

entsprechende Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre eingehen zu können. Die satzungsmäßige Festsetzung dieses Betrages erfolgt in § 3 der Haushaltssatzung.

4.2.3 Sanierung der Schulinfrastruktur

4.2.3.1 Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“

Gemeinsam mit der NRW.BANK startet das Land NRW ein Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur in Höhe von zwei Milliarden Euro. Über die Jahre 2017 bis 2020 werden dazu jährlich 500 Millionen Euro bereitgestellt.

Gefördert werden grundsätzlich Investitionen inklusive Sanierungs- und Modernisierungsaufwand auf kommunalen Schulgeländen (mit den dazugehörigen Sportanlagen). Förderungsfähig sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur und Ausstattung von Schulen.

Die Förderung erfolgt voraussichtlich in der Form, dass die Kommunen in Höhe des Förderbetrages einen Kredit bei der NRW.BANK aufnehmen, die Tilgungsleistungen und nach Ablauf der Zinsbindungsfrist etwaige anfallende Zinsen aber unmittelbar vom Land NRW übernommen werden. Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre. Es ist vorgesehen, dass das jährliche Kontingent einmal in das Folgejahr übertragen werden kann, eine Übertragung über das Jahr 2020 hinaus ist jedoch ausgeschlossen.

Das Gesetz vom 14. Dezember 2016 sieht vor, dass Kommunen, welche diese Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, verpflichtend ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft (Stadtrat) zu beschließendes Konzept zu erstellen haben. Im Konzept sind die Vorhaben (Sanierung, Umbau, Neubau, Digitalisierung) nach Prioritäten zu gliedern und für die jeweiligen Jahre 2017 bis 2020 darzustellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Festlegung der Vorhaben und deren Priorisierung einer politischen Willensbildung in den Kommunen entspringt. Spätestens innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung ist der NRW.BANK eine Bestätigung der Kommune über das Vorliegen des Beschlusses über ein Konzept vorzulegen.

Weiterhin müssen die Kommunen systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude prüfen mit der Zielsetzung, einen leistungsfähigen Breitbandanschluss sowie eine gebäudeinterne Netzinfrastruktur zu installieren. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem weiteren Konzept zu dokumentieren, über das die Vertretungskörperschaft zu informieren ist.

Das Kreditkontingent jeder Kommune bestimmt sich zur Hälfte nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2011 bis 2015 und zur Hälfte nach der Höhe der Schulpauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2016. Auf die Stadt Coesfeld entfällt ein jährliches Kreditkontingent von genau **628.804 €** jährlich, also insgesamt **2.515.216 €**¹ auf die Jahre 2017 bis 2020 verteilt. Da abwicklungstechnische- und haushaltsrechtliche Detailfragen seitens des Landes erst mit Erlass vom 16. Dezember 2016 geklärt wurden, sind die Beträge im Haushalt 2017 nur in der Finanzplanung berücksichtigt.

Die Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme von Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ ist in den jeweiligen Vorberichten der kommenden Haushaltspläne zu erläutern.

¹ Die in § 2 (Artikel 1) genannte Anlage des Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) vom 15. Dezember 2016 wurde seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. Dezember 2016 berichtigt. Die genannten Kreditkontingente weichen daher leicht von den im Haushaltsentwurf genannten Beträgen ab.

Die aus dem Programm entstehenden Positionen und deren jährliche Entwicklung müssen zudem im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss erläutert und in den entsprechenden Übersichten gesondert ausgewiesen werden.

4.2.3.2 Digitalpakt des Bundes

Bundesbildungsministerin Johanna Wanka kündigte im Oktober 2016 ein Angebot an, mit dem der Bund Deutschlands Schulen bei der Digitalisierung finanziell unterstützen will. Mit der „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ sollen die Potenziale digitaler Bildung für alle Bildungsbereiche erschlossen werden. Einer der Eckpfeiler ist der Digital-Pakt. Dieser sieht vor, dass der Bund in den kommenden fünf Jahren fünf Milliarden Euro zur Verfügung stellt. Die Details der Abwicklung stehen noch nicht fest. Die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder und die Bundesministerin für Bildung und Forschung haben sich am 30. Januar 2017 darauf verständigt, eine Bund-Länder-Vereinbarung zur Unterstützung der Bildung in der digitalen Welt im Bereich Schule zu erarbeiten. Es bietet sich an, diese Förderung dann innerhalb des im Rahmen des Förderprogrammes „Gute Schule 2020“ ohnehin zu erstellenden Konzeptes mit zu betrachten.

4.2.3.3 Sanierung und Umbau des Schulzentrums

Die Sanierung beziehungsweise Modernisierung des Schulzentrums wird nach heutigem Kenntnisstand beginnend mit dem Jahr 2019 bis mindestens zum Jahr 2023 fort dauern. Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 22. Dezember 2016 (Vorlage 290/2016/1) beschlossen, dem nächsten Planungsschritt der Vorentwurfsplanung nicht nur eine bauliche Sanierung, sondern eine umfassende Modernisierung zu Grunde zu legen. Eine Sanierung beinhaltet lediglich den Bedarf für die Beseitigung der bekannten baulichen Mängel (z. B. Sanierung/Austausch der Fensteranlage, Fassade, Brandschutz, restliche Schadstoffbeseitigung, Erneuerung technischer Anlagen), während eine Modernisierung unter anderem auch eine vollständige barrierefreie Zugänglichkeit des Gebäudekomplexes ermöglicht. Die Modernisierung beinhaltet auch bauliche Veränderungen zur Einbeziehung der Flächen der ehemaligen Anne-Frank-Schule in das Gymnasium und in die Realschule, Maßnahmen zur Verbesserung der Erschließung (Auflösung der funktional sehr ungünstigen Stichflure), Maßnahmen zur Anpassung von Raumzuschnitten, ferner Aufwendungen, die sich aus der Denkmälwürdigkeit ergeben und auch die Erweiterung zur Errichtung einer Mensa.

Nach Fertigstellung der Vorentwurfsplanung wird die Entwurfsplanung beauftragt. Auf Grundlage der nach der Entwurfsplanung belastbaren Kostenberechnung und der dann konkreter möglichen Einschätzung der Finanzierbarkeit soll dann entschieden werden, ob die Sanierung im gesamten Gebäude oder nur in Teilbereichen, zeitlich zusammenhängend oder in zeitlich gestaffelten Einzelmaßnahmen umgesetzt wird oder ob in Teilen nur eine Sanierung erfolgen kann.

Wenngleich aufgrund der noch nicht vorliegenden Entwurfsplanung noch keine konkreten Kosten benannt werden können, liegt eine vorläufige Kostenschätzung des Zentralen Gebäudemanagements vor. Zu den geschätzten Kosten wurde eine angenommene jährliche Kostensteigerung von 2,2 Prozent sowie ein Sicherheitszuschlag von 20 Prozent hinzugerechnet. Unter Berücksichtigung dieser Parameter könnte für das Vorhaben ein Finanzvolumen von rund 44 Mio. € (davon geschätzt rund 35,6 Mio. € investiv und rund 8,4 Mio. € konsumtiv) benötigt werden.

Da die mittelfristige Finanzplanung des Haushaltsbuches nur bis in das Jahr 2020 reicht, sind unter dem Investitionscode 70GEB034 des Teilfinanzplans des Produktes 70.10 nur die voraussichtlich auf diese Jahre entfallenen Investitionsvolumina ausgewiesen (rund

17,1 Mio. € investiv, hinzu kommen rund 3,8 Mio. konsumtiv zu verbuchende Aufwendungen). Die übrigen rund 18,5 Mio. € (investiv) und 4,6 Mio. € (konsumtiv) entfallen in der vorläufigen Planung auf die Jahre 2021 bis 2023.

Der erhebliche Gesamtumfang der Maßnahme macht deutlich, wie wichtig es ist, bei Ausnutzung verschiedener Förderprogramme, im Vorfeld zusätzlich auch Liquidität anzusparen, um die erforderlich werdenden Kreditaufnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken zu können.

4.2.3.4 Sanierung und Erweiterung der Kreuzschule

Der Rat der Stadt Coesfeld hat im vergangenen Jahr beschlossen (siehe hierzu auch die Sitzungsvorlagen 237/2016, 237/2016/1 und 237/2016/2), neben der notwendigen Sanierung des Schulgebäudes auch weitere Haushaltsmittel, wie für den Umbau und die Erweiterung des Verwaltungsbereiches, für den barrierefreien Ausbau im Bauteil 1, für die Umstellung der Beleuchtung im gesamten Sanierungsbereich auf LED-Technik, für Dacharbeiten sowie für weitere Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Hierdurch steigen die Gesamtkosten auf insgesamt 3,95 Mio. €, die in einer Höhe von 817.000 € investiv und in einer Höhe von 3.133.000 € konsumtiv (teilweise auch über Rückstellungen) zur Verfügung gestellt werden (vergleiche Investitionscode 70GEB040 im Teilfinanzplan des Produktes 70.10).

4.2.3.5 Sanierung und Erweiterung der ehemaligen Jakobischule

Die Sanierung und Erweiterung des Gebäudes der ehemaligen Jakobischule einschließlich zweizügigem Ausbau zur Aufnahme der Martin-Luther-Schule war bereits im Haushalt 2016 einschließlich gebildeter Instandhaltungsrückstellungen mit einem Gesamtvolumen von 3,9 Mio. € veranschlagt. Die Umsetzung erfolgt nunmehr im Jahr 2017. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden in das Haushaltsjahr 2017 übertragen (vergleiche Investitionscode 70GEB032 im Teilfinanzplan des Produktes 70.10).

4.2.4 Strukturförderung: Das Berkel-Projekt Innenstadt (UrbaneBERKEL) und die Regionale 2016

Mit der Umgestaltung der Berkel im Teilbereich Schlosspark wurde inzwischen begonnen. Das Vergabeverfahren für die Arbeiten am Wiemannweg und die vorbereitenden Maßnahmen für die Umgestaltung der Davidstraße laufen zurzeit.

Der Gesamtumfang des Projektes *BerkelSTADT Coesfeld*, das im Rahmen der *Regionale 2016 – ZukunftsLAND* die Qualifikationsstufe A erreicht hat, beläuft sich auf rund 12 Mio. €. Die Aufwendungen bzw. Investitionen werden anteilig – je nach Programmjahr – mit 50 bzw. 60 Prozent gefördert.

Die Durchführung der Maßnahmen ist verteilt auf mehrere Jahre vorgesehen. Die dafür notwendigen Kosten und die zu erwartende Förderung verteilen sich nach derzeitigem Planungsstand wie folgt:

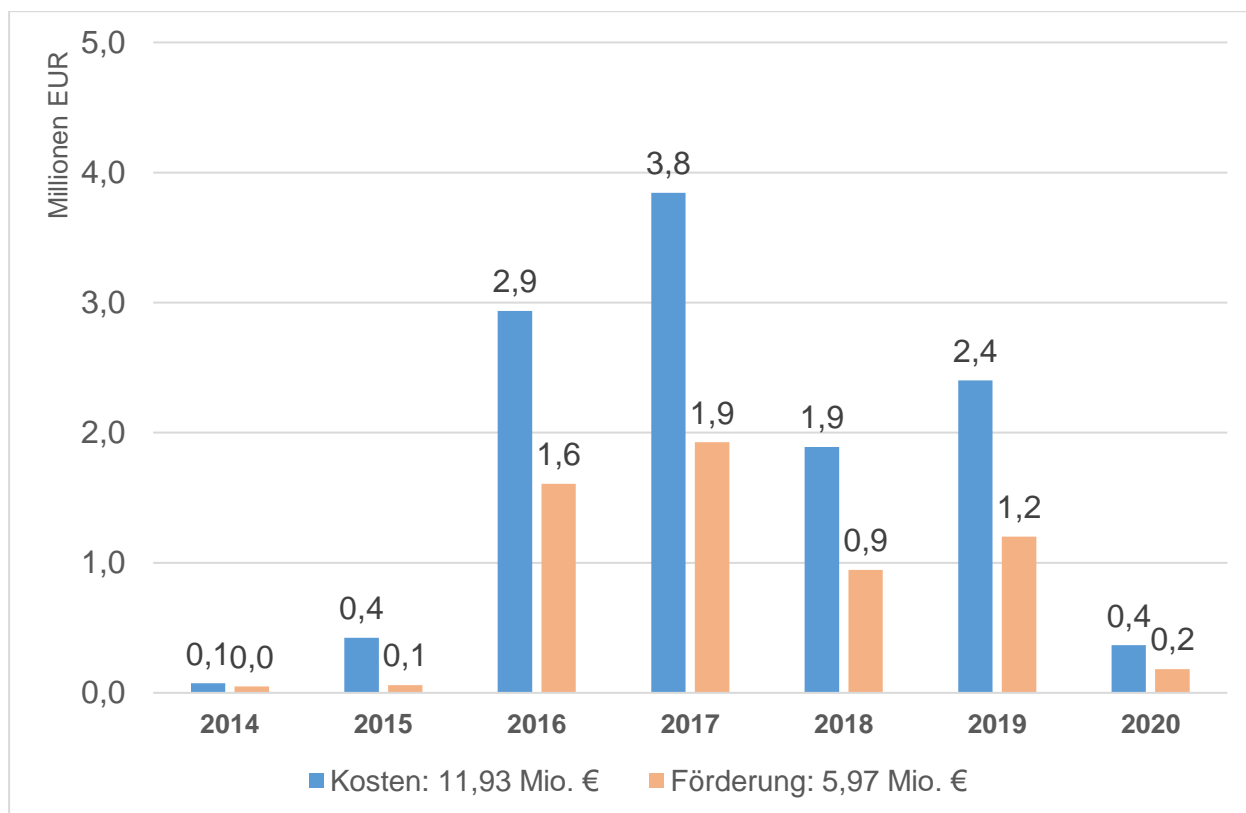


Abbildung 14: Berkel-Projekt Innenstadt (UrbaneBERKEL): Finanzielle Auswirkungen in den Jahren 2014 bis 2020

Produkt / Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
70.01 Verkehrsanlagen		0,284	1,761	3,068	1,891	2,156	0,366	9,526
70.03 Park- und Grünanlagen	0,073	0,126	1,075	0,686				1,96
70.04 Kinderspielplätze				0,046				0,046
90.30 Wasserläufe		0,013	0,1	0,043		0,247		0,403
Summe	0,073	0,423	2,936	3,843	1,891	2,403	0,366	11,935

Tabelle 6: UrbaneBERKEL: Verteilung des finanziellen Aufwandes auf Produkte (in Millionen Euro)

Die Pflege des **Schlossparkes** wird nach Inbetriebnahme hauptsächlich vom Baubetriebshof vorgenommen werden. Dazu zählt das Rasenmähen, die Unterhaltung der Stauden- und Schilfflächen sowie der Blumenbeete, der Heckenschnitt, die Laubaufnahme und Baumkontrolle und -pflege. Ferner werden die Platz- und Wegeflächen unterhalten. Es erfolgt eine Unterhaltung der Berkelsohle und die Kontrolle der Flächen und Ausstattungsgegenstände sowie eine Unrataufnahme. Die Abfallbehälter werden durch eine Fremdfirma geleert. Für diese Arbeiten ist insgesamt mit einem Mehraufwand im Vergleich zum bisherigen Pflegeaufwand von rund 19.000 € jährlich zu rechnen.

Für den **Wiemannweg** ist mit einem jährlichen Mehraufwand für Pflege- und Unterhaltungsarbeiten des Baubetriebshofes von rund 8.000 € zu rechnen.

Die Höhe der jährlichen **Abschreibungen** lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffern, da eine Zuordnung der Einzelmaßnahmen zu konsumtiven und investiven Anteilen noch nicht abschließend erfolgen kann. Auch sind für die verschiedenen Gewerke unterschiedliche Abschreibungsdauern festzulegen. Eine Proberechnung bei

einer Nutzungsdauer von 50 Jahren nach vollständiger Umsetzung aller Maßnahmen im Volumen von 12 Mio. € ergibt bei einem konsumtiven Anteil von 10 Prozent unter Abzug der **Sonderposten** (die aufgrund der Fördermittel gebildet werden) eine jährliche Belastung von rund 108.000 €. Diese wirken sich nur auf die Ergebnisrechnung, nicht aber auf die Finanzrechnung aus. Es fließen also keine Zahlungen in dieser Höhe.

4.2.5 Abruf der Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Wie bereits im Vorbericht des vergangenen Jahres aufgeführt, unterstützt der Bund zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro. Finanzhilfen werden für Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur (beispielweise Lärmbekämpfung, Städtebau, energetische Sanierung) und Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur (beispielsweise Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung) gewährt. Die Investitionsmaßnahmen werden mit bis zu 90 Prozent gefördert. Der vorgeschriebene kommunale Eigenanteil an den förderfähigen Kosten beträgt mindestens 10 Prozent.

Nach dem in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ausgehandelten Verteilungsschlüssel (Kombination aus Einwohnerzahl, Kassenkreditbeständen der Länder und Kommunen und Bestand an registrierten Arbeitslosen) entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Anteil von insgesamt 1,126 Milliarden €. Der Betrag wird nach dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen nach dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2011 bis 2015 verteilt. Mit Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 08.10.2015 wurden der Stadt Coesfeld einmalig Mittel in Höhe von **696.962,13 €** bereitgestellt.

Die Mittel sollen bei der Stadt Coesfeld nur für notwendige förderfähige Investitionen verwendet werden, für die keine anderen Fördermöglichkeiten bestehen. So wird im laufenden Jahr 2016 die notwendige Ersatzbeschaffung eines LKW für den Baubetriebshof der Stadt Coesfeld mit einer Bundesbeteiligung von rund 133.000 € gefördert. Im Jahr 2017 ist eine Inanspruchnahme im Rahmen einer dringend notwendigen Ersatzbeschaffung eines Trägerfahrzeuges für den Baubetriebshof vorgesehen. Der Förderbetrag wird bei voraussichtlich etwa 157.500 € liegen.

Bisher galt die Regelung, dass Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden können, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen und spätestens im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden. Der Bundestag hat jedoch am 29.09.2016 beschlossen, diese Fristen um zwei Jahre zu verlängern.

4.3 Vermögen und Schulden der Stadt

Bezüglich des Vermögens und der Schulden der Stadt wird zunächst auf die zum Stichtag 01.01.2007 aufgestellte Eröffnungsbilanz und die festgestellten Jahresabschlüsse 2007 bis 2015 verwiesen.

Die Entwicklung der langfristigen Verschuldung ist in der nachstehenden Grafik dargestellt. In dem Zeitraum von Ende 2007 bis Ende 2014 konnte der Schuldenstand um rund 8,7 Mio. € verringert werden. Die Nachtragshaushaltssatzung 2015 sowie die Haushaltsatzung 2016 sahen Kreditermächtigungen von insgesamt 5,5 Mio. € vor, die inzwischen

weitestgehend für den Erwerb von Flüchtlingsunterkünften unter Inanspruchnahme von zinslosen Förderkrediten genutzt wurden.

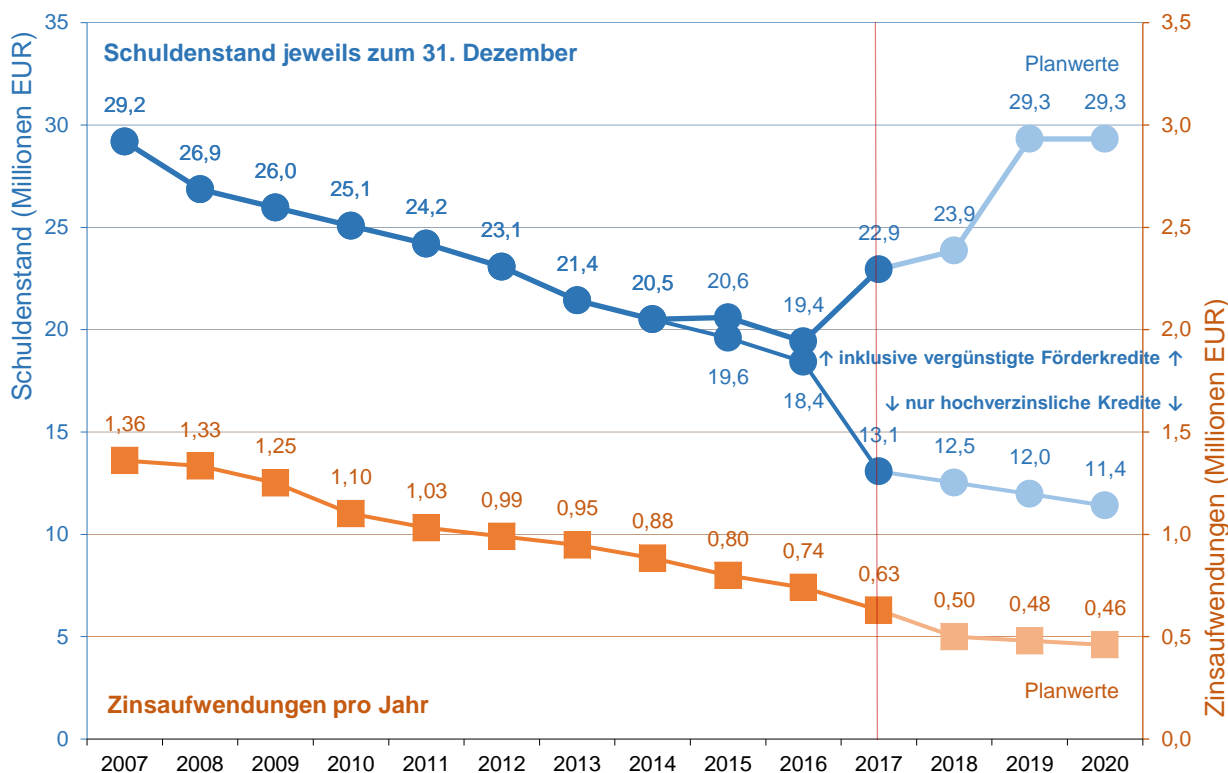


Abbildung 15: Entwicklung des Schuldenstandes und der jährlichen Zinsaufwendungen (Kredite für Investitionen); die Modernisierung des Schulzentrums wird nach heutigem Kenntnisstand bis in das Jahr 2023 fort dauern.

Es bleibt weiterhin Ziel, die jährliche Zinsbelastung des städtischen Haushaltes zu senken, ohne auf notwendige oder sinnvolle Investitionen zu verzichten (vergleiche dazu auch Kapitel ► 3.1.6 oben). Wichtig in diesem Zusammenhang ist aber, dass der laufende Aufwand, der die Ergebnisrechnung belastet, dauerhaft, d. h. auch nach Auslaufen der Zinsbindungsfristen, auf ein akzeptables Maß begrenzt bleibt.

An dieser Stelle ist nach dem Runderlass über Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden vom 16.12.2014 auch auf bestehende Finanzierungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Leibrenten und Schuldendiensthilfen für Darlehen an Sportvereine) einzugehen. Insoweit bestehen am 01.01.2017 Verpflichtungen in einer Gesamthöhe von rund 11.345 €, die im Laufe des Jahres 2017 um rund 2.298 € auf rund 9.047 € zum 31.12.2017 abgebaut werden.

4.4 Aufnahme von Krediten für Investitionen im Jahr 2017

§ 2 der Haushaltssatzung sieht in 2017 eine Kreditermächtigung in Höhe von 5,0 Mio. € zur Finanzierung von Investitionen vor. Die Kreditermächtigung wird nur dann ausgeschöpft werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 77 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW). Sie soll in Anspruch genommen werden, wenn im Bereich der Schulinfrastruktur ergänzend zu anderen Förderprogrammen geförderte Investitionskredite aufgenommen werden können oder noch weiterer Bedarf zur Finanzierung des Erwerbs und Umbau von Flüchtlingsunterkünften besteht. Beide Förderkreditprogramme sind zurzeit zu einem Zinssatz von 0,00% bei einer Zinsfestschreibung von 10 Jahren bei der NRW.BANK abrufbar.

Gleichzeitig ist aber auch eine Tilgung von Krediten im Gesamtumfang von 5,345 Mio. € vorgesehen, so dass die Gesamtverschuldung im Jahr 2017 sinkt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Kapitalbedarf insbesondere durch die notwendige Sanierung des Schulzentrums in den Folgejahren stark ansteigen wird (vergleiche dazu auch ► Abbildung 15 in Kapitel ► 4.3 oben). Ein großer Teil der jetzt noch vorhandenen Liquidität wird durch Umbau und Sanierung der Jakobischule und der Kreuzschule dann aufgezehrt sein. In den Folgejahren wird daher eine Nettoneuverschuldung wohl unumgänglich sein. Daher ist es wichtig, schon jetzt Vorsorge zu betreiben, um die dann nötigen Kreditaufnahmen zu begrenzen.

Ziel ist es weiterhin, die jährlichen Zinsbelastungen weiter deutlich zu senken (vergleiche Kapitel ► 3.1.6 oben).

4.5 Kassenlage und Liquiditätssteuerung

Die Stadtkasse war im Verlauf des Haushaltsjahres 2016 stets in der Lage, allen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen. Dazu war sie nicht auf Kredite zur Liquiditätssicherung angewiesen. Um auch 2017 eine angemessene und flexible Liquiditätssteuerung vornehmen zu können und um die dauernde Zahlungsbereitschaft der Stadtkasse bei eventuellen unterjährigen Schwankungen des Kassenbestandes sicherzustellen, wurde in § 5 der Haushaltssatzung 2017 der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung – wie im Vorjahr – vorsorglich auf 10 Mio. € festgelegt. Dabei wird aber nicht davon ausgegangen, dass ein solcher Betrag auch tatsächlich in Anspruch genommen werden muss.

5 Analyse der haushaltswirtschaftlichen Daten im interkommunalen Vergleich: Das NKF-Kennzahlenset NRW

Der vorliegende Haushalt der Stadt Coesfeld für 2017 enthält eine Vielzahl von Zahlen und Daten mit konkretem Aussagewert. Zum Gesamtverständnis der haushaltswirtschaftlichen Situation und zur Information über den Standort im interkommunalen Vergleich können darüber hinaus die NKF-Kennzahlen des NKF-Kennzahlensets NRW hilfreich sein, die nachstehend, soweit sie sich aus Haushaltsdaten ermitteln lassen, dargestellt sind. Die Analyse von NKF-Kennzahlen, die mit Bilanzdaten im Zusammenhang stehen, ist dagegen in den Jahresabschlüssen zu finden.

Das NKF-Kennzahlenset ist in gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden sowie der Gemeindeprüfungsanstalt NRW als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen erarbeitet worden.

Nachstehend ist die Bedeutung der einzelnen Kennzahlen jeweils kurz erläutert. Sodann werden die Kennzahlen der Stadt Coesfeld, die aus den Haushaltsansätzen der Jahre 2016 (beschlossener Haushalt) und 2017 errechnet worden sind, und die Kennzahlen des Jahres 2013 aller kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Durchschnitt) noch einmal gegenübergestellt. Durchschnittswerte der Kommunen in NRW für die Jahre ab 2014 werden nach Auskunft der Aufsichtsbehörde leider durch das Land nicht mehr ermittelt.

5.1 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

5.1.1 Aufwandsdeckungsgrad

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

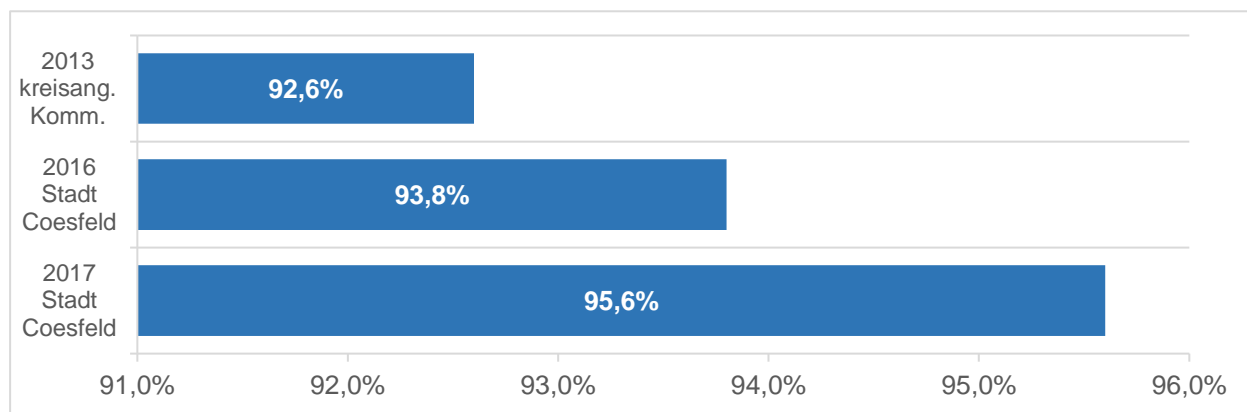


Abbildung 16: Aufwandsdeckungsgrad

Die Kennzahl Aufwandsdeckungsgrad zeigt für das Jahr 2017 an, dass das Ziel der vollständigen Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge nicht erreicht werden konnte, aber eine leichte Verbesserung eingetreten ist.

5.1.2 Fehlbetragsquote

Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzposten gesetzt.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{negatives Jahresergebnis} \times (-100)}{\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allgemeine Rücklage}}$$

Durchschnittswert der kreisangehörigen Kommunen 2013	6,0 Prozent
Wert laut Ergebnisplan 2016 / Stadt Coesfeld	0,7 Prozent
Wert laut Ergebnisplan 2017 / Stadt Coesfeld	1,7 Prozent

Im Haushaltsjahr 2017 ist in der Planung von einer Fehlbetragsquote von 1,7 Prozent auszugehen. Dieser Wert ist zwar vergleichsweise noch relativ gering, bedeutet aber einen Eigenkapitalverzehr. Ziel muss sein, dass die Höhe der Erträge mindestens die der Aufwendungen erreicht.

5.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

5.2.1 Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

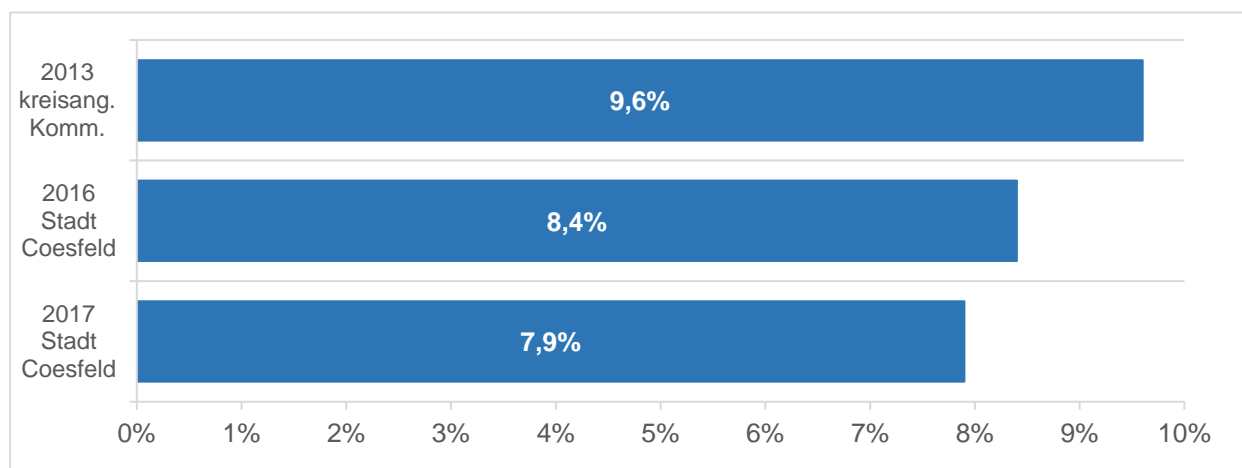


Abbildung 17: Abschreibungsintensität

Die Abschreibungsintensität ist auf 7,9 Prozent gesunken. Dies ist nachvollziehbar, da die Investitionsquote in den letzten Jahren relativ gering war, dafür aber Liquidität für die jetzt kommenden Investitionen angespart wurde. Nach Durchführung dieser Investitionen wird dann auch die Abschreibungsintensität wieder steigen, d. h. die Ergebnisse der kommenden Jahre werden wieder stärker durch Abschreibungen belastet.

5.2.2 Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} \times 100}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$$

Mittelwert der kreisangehörigen Kommunen 2013	53,2 Prozent
Wert laut Ergebnisplan 2016 der Stadt Coesfeld	61,8 Prozent
Wert laut Ergebnisplan 2017 der Stadt Coesfeld	65,0 Prozent

Die Drittfinanzierungsquote wird nochmals steigen und liegt im oberen Bereich der Vergleichskommunen. Sie zeigt, dass in erheblichem Umfang Fördermittel abgerufen werden, die dann als Sonderposten zu aktivieren sind und zukünftige Haushalte entlasten.

5.2.3 Investitionsquote

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Abgänge des Anlagevermögens} + \text{Abschreibungen}}$$

Vergleichswerte aus kreisangehörigen Kommunen liegen für diese Kennzahl nicht vor. Für die Ermittlung der Investitionsquoten der Jahre ab 2016 wurden die sich aus dem jeweiligen Gesamtfinanzplan ergebenden Zu- und Abgänge aus Investitionstätigkeit zugrunde gelegt, da naturgemäß für beide Planjahre noch nicht auf einen Anlagenspiegel zurückgegriffen werden kann.

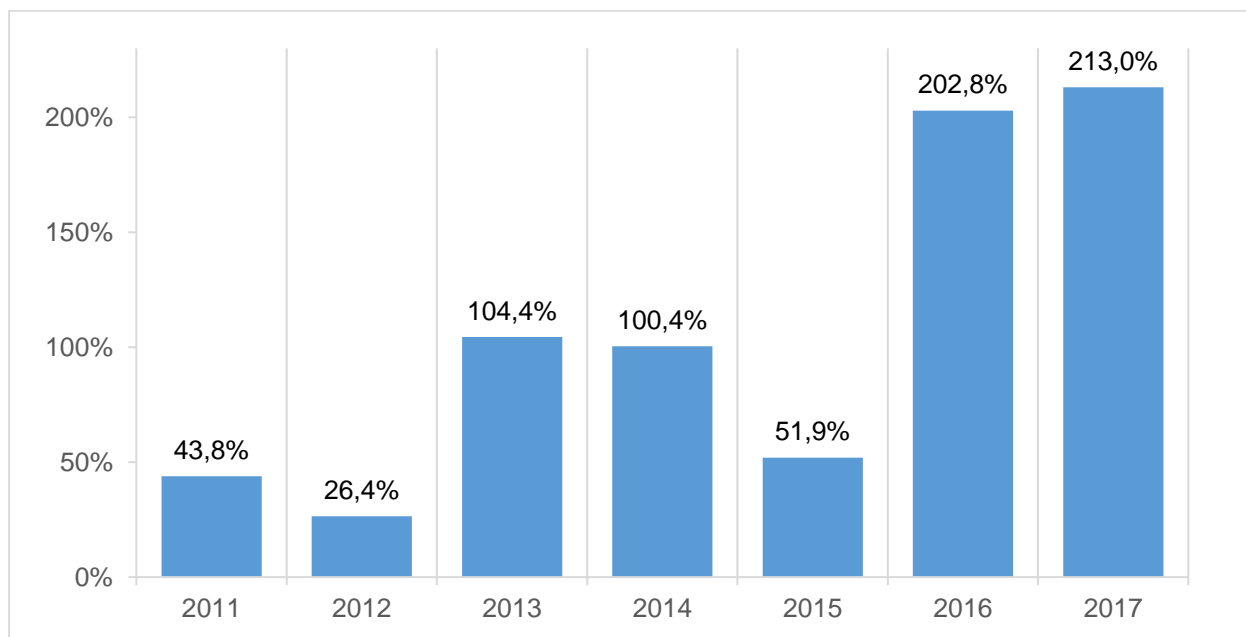


Abbildung 18: Investitionsquoten der Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 sowie die geplanten Investitionsquoten der Jahre 2016 und 2017

Die Grafik zeigt relativ niedrige Investitionsquoten in den Jahren 2011, 2012 und 2015. Gleichzeitig wurde diese Zeit aber dafür genutzt, Liquidität anzusparen, die nun dringend für die Finanzierung der nun kommenden Investitionen benötigt wird. Die ab 2016 stark steigende Investitionsquote verdeutlicht dies. In den nachfolgenden Jahren ist ebenfalls mit sehr hohen Investitionsquoten zu rechnen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Sanierungsmaßnahmen häufig auch konsumtiv verbucht werden müssen und diese Aufwendungen sich daher nicht in der Investitionsquote niederschlagen.

5.3 Kennzahl zur Finanzlage

5.3.1 Zinslastquote

Diese Kennzahl zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

Berechnung:
$$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

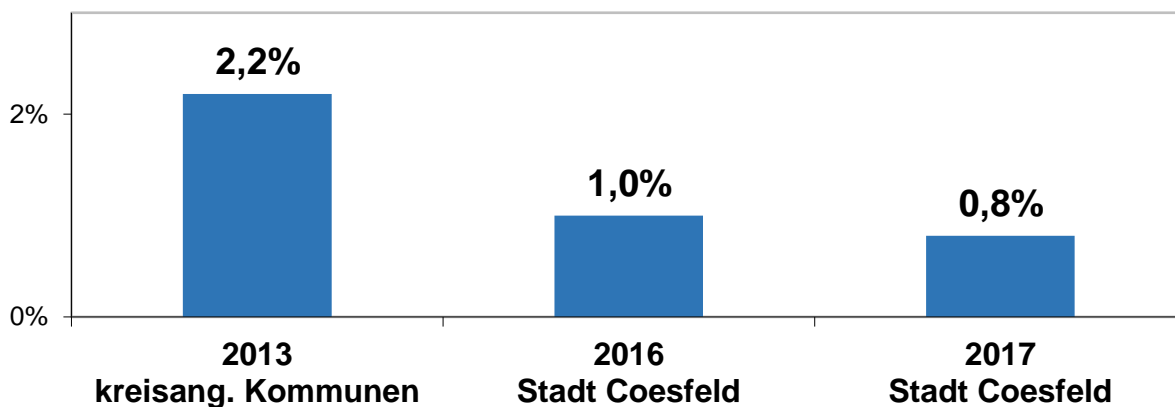


Abbildung 19: Zinslastquote

Die Zinslastquote sinkt in 2017 erfreulicherweise weiter. Ziel ist es, diesen Trend in den Folgejahren fortzusetzen. Der Wert liegt deutlich unter dem Mittelwert von Vergleichskommunen (vergleiche dazu auch Kapitel ► 3.1.6 oben).

5.4 Aufwands- und Ertragskennzahlen

5.4.1 Netto-Steuerquote

Die Netto-Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, die Gewerbesteuerumlage und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug zu bringen.

Berechnung:
$$\frac{(\text{Steuererträge} - \text{Gewerbesteuerumlage} - \text{Finanzierungsbeteiligung Deutsche Einheit}) \times 100}{\text{Ordentliche Erträge} - \text{Gewerbesteuerumlage} - \text{Finanzierungsbeteiligung Deutsche Einheit}}$$

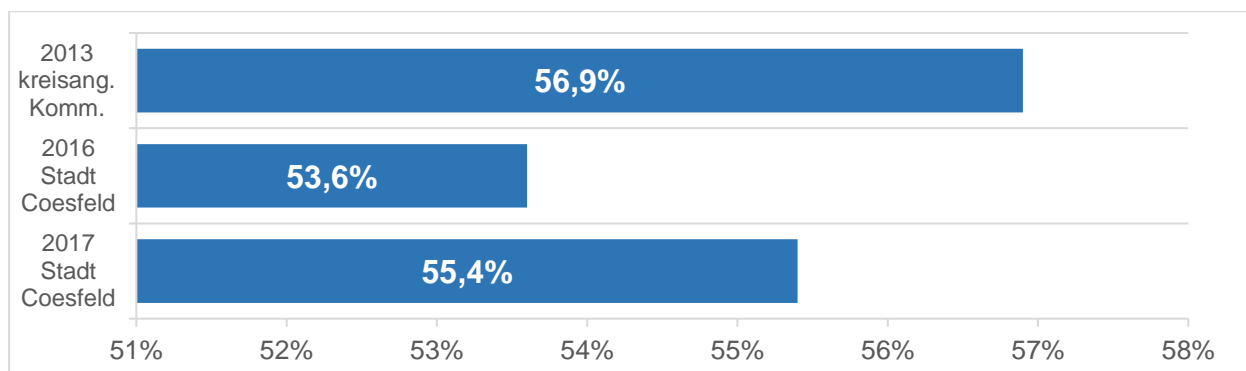


Abbildung 20: Netto-Steuerquote

Die Netto-Steuerquote ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Grund dafür sind insbesondere die gestiegenen Gewerbesteuererträge (vergleiche Kapitel ► 3.1.2 oben) und die gleichzeitig stark sinkenden Schlüsselzuweisungen (vergleiche Kapitel ► 3.1.4 oben).

5.4.2 Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

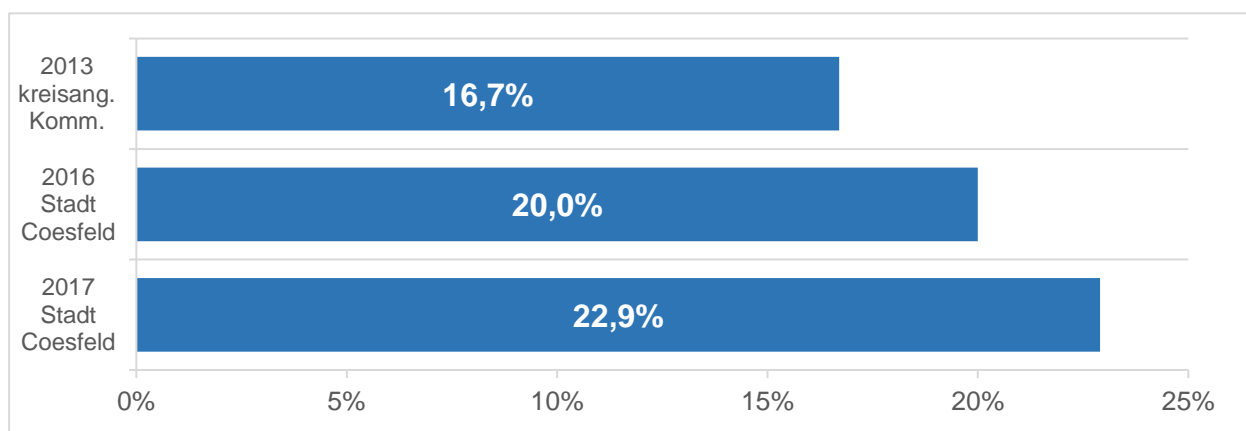


Abbildung 21: Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote steigt trotz sinkender Schlüsselzuweisungen im Jahr 2017 deutlich an. Hauptgrund dafür ist, dass die Kostenerstattungen für die Unterbringung von Flüchtlingen in Höhe von 4 Mio. € nach einer Mitteilung des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) im Vergleich zu den Vorjahren nunmehr bei den Zuwendungen auszuweisen sind.

5.4.3 Personalintensität

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

5.4.4 Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

5.4.5 Transferaufwandsquote

Mit dieser Kennzahl lässt sich beurteilen, in welchem Umfang kommunale Zahlungen an öffentliche und private Haushalte, an Unternehmen, Vereine, etc. erfolgen. Die Kennzahl unterstützt einen interkommunalen Vergleich eher als die Angabe der absoluten Höhe der Transferleistungen.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

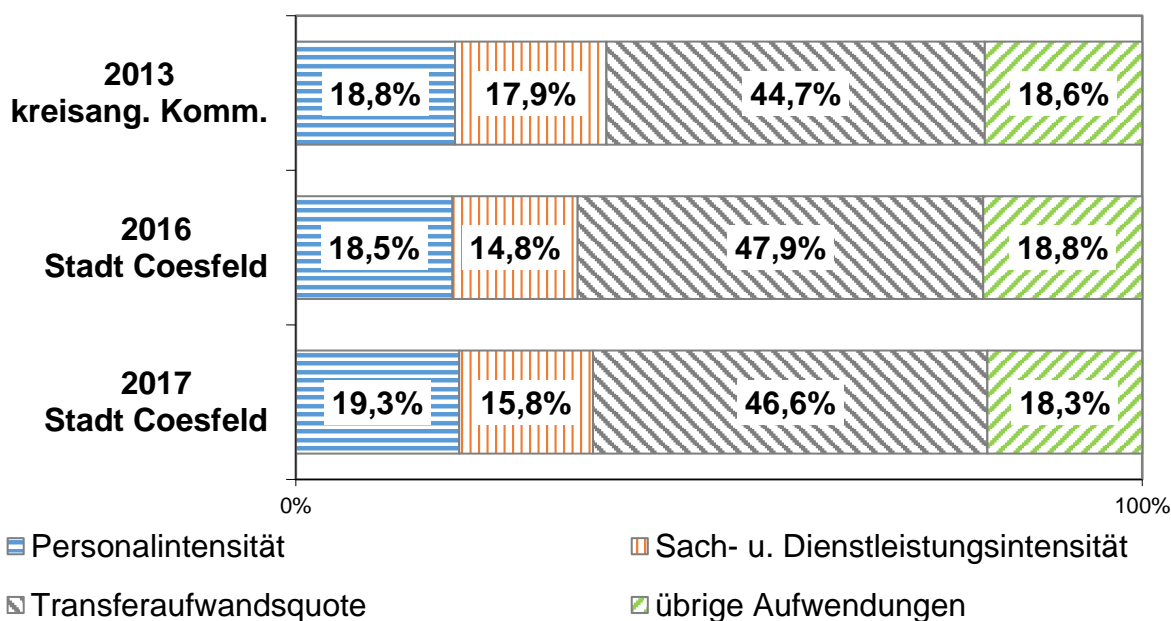


Abbildung 22: Personalintensität, Sach- und Dienstleistungsintensität, Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote ist insbesondere durch die Senkung der Ansätze für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gesunken. Zudem machen sich die Personalkostensteigerungen bei der Personalintensität überproportional bemerkbar (vergleiche Kapitel ► 3.2.2 oben).

6 Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2020

6.1 Ergebnisplanung

Die Gesamtergebnispläne weisen in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 im vorliegenden Haushalt allesamt ein Defizit zwischen 2,4 und 4,1 Mio. € aus (Zeile 29). Die Ausgleichsrücklage mit ihrem Bestand von voraussichtlich rund 15,3 Mio. € zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 dürfte angesichts der aufgezeigten Entwicklung die Fiktion eines ausgeglichenen Haushalts bis zum Jahr 2020 gewährleisten. Allerdings bedeutet die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage immer einen Verzehr von Eigenkapital, somit die Finanzierung der Haushalte aus der Substanz heraus. Dies sollte unbedingt vermieden werden. Hingewiesen wird an dieser Stelle nochmals darauf, dass die Abschreibungsintensität durch die kommenden Investitionen steigen wird, wodurch zukünftige Haushalte belastet werden.

6.2 Finanzplanung

Für die dem Haushaltsjahr 2017 folgenden Jahre 2018 bis 2020 können sich in der Finanzplanung noch Änderungen ergeben.

Die Auszahlungen für Investitionen, soweit nicht bereits Einzahlungen aus Investitionstätigkeit, z. B. Investitionspauschalen, andere Zuweisungen oder Erlöse aus Vermögensveräußerung, zur Verfügung stehen, können voraussichtlich mit dem vorhandenen Liquiditätsbestand nicht vollständig finanziert werden. Es droht die Notwendigkeit der Aufnahme von Investitionskrediten in erheblichem Umfang, wobei die Zinsbelastung durch die Inanspruchnahme von Förderkrediten möglichst gering gehalten werden soll (vergleiche ► Abbildung 15 in Kapitel ► 4.3 oben).

7 Zusammenfassung

Die Haushalte der Stadt Coesfeld seit Einführung des NKF im Jahre 2007 konnten im Mittel, wie in ► Abbildung 1 dargestellt, ohne Substanzverzehr finanziert werden. Die nach dem Einbruch der Schlüsselzuweisungen durch Eingriff in das Finanzausgleichssystem durch das Land ab dem Jahr 2011 ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Erhöhung der Realsteuerhebesätze, haben sich als notwendig und richtig erwiesen. Folgende Grafik verdeutlicht das noch einmal:

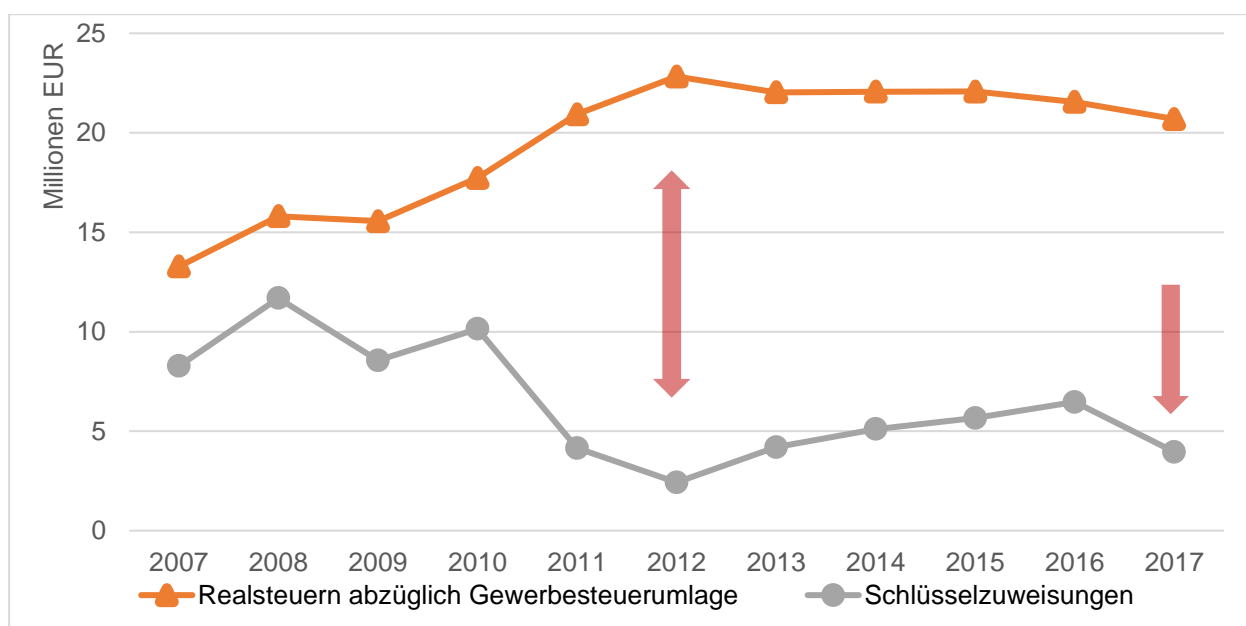


Abbildung 23: Entwicklung der Realsteuererträge abzüglich Gewerbesteuerumlage und Entwicklung der Schlüsselzuweisungen; im Jahr 2017 sinken die Schlüsselzuweisungen um rund 2,5 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr


Jetzt gilt es, sich auf die kommenden Herausforderungen vorzubereiten. Große finanzielle Belastungen werden durch notwendige Verbesserung der Schulinfrastruktur auf die Stadt zukommen (u. a. Umzug der Martin-Luther-Schule, Sanierung der Kreuzschule, Umbau und Sanierung des Schulzentrums). Die Rahmenbedingungen für eine Umsetzung der Maßnahmen sind vergleichsweise gut:

- Verschiedene Förderprogramme stehen bereit,
- das Zinsumfeld ist noch sehr günstig,
- die wirtschaftliche Lage ist gut,
- die Stadt hat durch Rückstellungsbildung und Ansparen von Liquidität bereits für einen Teil der Maßnahmen vorgesorgt.

Die Investitionsmaßnahmen werden sich auf mehrere Jahre verteilen, wobei der Gesamtfinanzbedarf noch nicht abschließend bekannt ist. Die jetzige Phase sollte genutzt werden, weitere Rücklagen auch in Form von Liquidität zu bilden, um die Kreditaufnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Nach Abschluss der Investitionen sollte möglichst bald auch die Verschuldung wieder zurückgefahren werden, um nach Ablauf der Zinsbindungsfristen sich nicht der Gefahr stark steigender Zinslasten auszusetzen.

Die Grundlagen dafür, dass Coesfeld weiterhin stark bleibt und die kommenden Aufgaben gut meistern kann, sind mit dem nun vorliegenden Haushalt 2017 gelegt.

Coesfeld, im Februar 2017


Klaus Volmer
Kämmerer